

BEGRÜNDUNG [gem. § 9 Abs. 8 BauGB]

Zum Bebauungsplanes Nr. 20.1.1
„Schule“ (Änderung)

Stadt-
Bad Wildungen



Bad Wildungen
NATÜRLICH GUT

-03.03.2026 -

TEIL B – Begründung



Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	1
1.1	Planungsanlass und Planerfordernisse.....	1
1.2	Ziel der Planung	2
1.3	Zweck der Planung.....	2
1.4	Ausgangssituation	3
1.4.1	Räumliche Lage	3
1.4.2	Realnutzung.....	3
1.4.3	Planerische Ausgangslage	4
1.4.4	Rechtliche Ausgangslage	8
1.5	Erläuterung der Planung.....	12
1.5.1	Städtebauliches Konzept.....	12
1.5.2	Verkehrliche Erschließung und Stellplätze.....	12
1.5.3	Ver- und Entsorgung	13
2	Begründung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen.....	14
2.1	Art der baulichen Nutzung	14
2.2	Maß der baulichen Nutzung.....	14
2.2.1	Überbaubare Grundstücksfläche	14
2.2.2	Höhe baulicher Anlagen.....	15
2.3	Bauweise	15
2.4	Flächen für Nebenanlagen	16
2.5	Führung von Versorgungsleitungen	16
2.6	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	17
2.6.1	Nutzung erneuerbarer Energien.....	18
2.7	Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	19
3	Begründung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen	19
3.1	Begründung von baulichen Anlagen sowie die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen.....	19
4	Verfahren	21
4.1	Regelverfahren.....	21
5	Städtebauliche Eingriffsregelung	22
5.1	Naturschutzfachliche Ausgleichsregelung	22
5.2	Naturschutzfachlicher Ausgleich	23
5.3	Belange des Umwelt- & Naturschutzes sowie der Landschaftspflege	23

5.3.1	Schutzgüter	23
5.3.2	Artenschutz	24
5.3.3	Artenschutzrechtliche Verbote	32
5.3.4	Gebietsschutz	34
6	Sonstige Belange.....	36
6.1	Belange des Klimaschutzes.....	36
6.2	Bodenschutzrechtliche Belange	37
6.3	Belange der Landwirtschaft	38
6.4	Flächenbilanz.....	39
6.5	Prüfung alternativer Standorte.....	39
7	Voraussichtliche Auswirkungen der Planung	40
7.1	Soziale Auswirkungen	40
7.2	Stadtplanerische Auswirkungen	40
7.3	Infrastrukturelle Auswirkungen.....	41
7.3.1	Technische Infrastruktur	41
7.3.2	Verkehrliche Infrastruktur.....	41
7.4	Umweltrelevante Auswirkungen.....	42

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Übersichtsplan zur Verortung des räumlichen Geltungsbereiches	3
Abbildung 2:	Verortung des Plangebietes im Luftbild	4
Abbildung 3:	Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009	5
Abbildung 4:	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bad Wildungen	6
Abbildung 5:	Planzeichnerische Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan ..	11

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Biotopwertbilanzierung nach hessischer Kompensationsverordnung	23
Tabelle 2:	Flächenbilanz	39

1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

1.1 Planungsanlass und Planerfordernisse

Die Stadt Bad Wildungen stellt für das Stadtgebiet und den Mittelbereich einen fort-dauernden und steigenden Bedarf an schulischen Angeboten mit dem Förderschwerpunkt Lernen sowie geistige Entwicklung fest. Dieser Bedarf betrifft sowohl die Stadt Bad Wildungen als auch den Landkreis Waldeck-Frankenberg und überschreitet die Kapazitäten der bisher vorhandenen Standorte. Die Mathias-Bauer-Schule, ursprünglich im Ortskern der Stadt gelegen, war räumlich nicht mehr in der Lage, den gestiegenen Schülerzahlen sowie den heutigen räumlich-funktionalen Anforderungen an eine Förderschule zu genügen und wurde daher an den gemeinsamen Standort mit der Ense-Schule verlegt. Auch dieser Standort hat inzwischen seine Kapazitätsgrenzen erreicht, sodass die vorhandene Schulinfrastruktur ohne zusätzliche bauliche Erweiterungsmöglichkeiten den prognostizierten Bedarf nicht mehr decken kann.

Förderschulen mit den Schwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung nehmen innerhalb des öffentlichen Schulwesens eine besondere, auf die Gewährleistung eines bedarfsgerechten sonderpädagogischen Förderangebots ausgerichtete Funktion wahr. Sie dienen insbesondere Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, bei denen lang andauernde und umfassende Beeinträchtigungen der kognitiven und lernbezogenen Entwicklung – insbesondere in den Bereichen Lesen, Schreiben und Rechnen – die Teilnahme am Unterricht in allgemeinen Schulen dauerhaft oder auf absehbare Zeit erheblich erschweren. Die Mathias-Bauer-Schule gliedert sich dabei in eine Grundstufe, Mittelstufe und Berufsorientierungsstufe und gewährleistet somit ein durchgängiges, aufeinander aufbauendes schulisches Förderangebot.

Zur dauerhaften Sicherung dieses sonderpädagogischen Bildungsangebots an einem bereits schulisch vorgeprägten Standort ist der Neubau einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und geistige Entwicklung im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Schulstandortes vorgesehen. Die hierfür in Anspruch zu nehmende Fläche ist derzeit durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 20.1 „Ense Stellplätze“ (Änderung) als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (PKW-Stellplätze) festgesetzt, mit dem die Fläche im Jahr 2009 aus dem beplanten Bereich in den beplanten Innenbereich überführt worden ist. Der Bebauungsplan Nr. 20.1 (Änderung) ist im Hinblick auf die festgesetzte Stellplatznutzung jedoch nicht vollzogen worden; die Fläche wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt. Zwischen der festgesetzten Nutzung als Stellplatzanlage und den heutigen städtebaulichen Entwicklungszielen der Stadt Bad Wildungen besteht damit ein Widerspruch, der die Realisierung des schulischen Erweiterungsbedarfs auf der in funktionaler und lagebezogener Hinsicht geeigneten Fläche planungsrechtlich verhindert.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB besteht ein Planerfordernis, da die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau der Förderschule an diesem Standort nur durch eine Änderung des geltenden Bebauungsplans geschaffen werden kann. Mit dem Bebauungsplan Nr. 20.1.1 „Schule“ (Änderung) werden die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 20.1 „Ense Stellplätze“ (Änderung) für den räumlichen Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans ersetzt und an die aktuellen städtebaulichen Entwicklungsziele angepasst. Die Planung dient der Sicherung einer bedarfsgerechten Bildungsinfrastruktur.

tur als Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge und setzt die in § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB verankerten Grundsätze einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung in Bezug auf die soziale und infrastrukturelle Versorgung der Bevölkerung um.

1.2 Ziel der Planung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 20.1.1 „Schule“ (Änderung) verfolgt die Stadt Bad Wildungen das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und geistige Entwicklung an einem bereits schulisch vorgeprägten Standort zu schaffen. Hierdurch soll dem festgestellten und weiter anwachsenden Bedarf an Förderschulplätzen in der Stadt Bad Wildungen und im Landkreis Waldeck-Frankenberg entsprochen und die sonderpädagogische Bildungsinfrastruktur als Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge dauerhaft gesichert werden.

Zu diesem Zweck wird die für den Schulneubau vorgesehene Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule festgesetzt. Ergänzend werden Flächen für Spiel- und Aufenthaltsanlagen in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen, um ein funktional zusammenhängendes Schulumfeld zu ermöglichen, das den pädagogischen, sportlichen und inklusionsbezogenen Anforderungen an einen zeitgemäßen Förderschulstandort entspricht.

Der Bebauungsplan schafft damit die rechtsverbindliche Grundlage für die Zulässigkeit der vorgesehenen Schulnutzung und ordnet zugleich die städtebauliche Entwicklung des Standortes, indem die bisherige, nicht vollzogene Festsetzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (PKW-Stellplätze) durch eine gemeinbedarfsbezogene Nutzung ersetzt wird. Die Planung setzt damit die in § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB verankerten Grundsätze einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung um, indem sie eine sozialgerechte Bodennutzung, die Sicherung wichtiger sozialer Infrastruktureinrichtungen und den sparsamen Umgang mit bereits vorbelasteten Flächen verbindet. Zugleich wird das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB gewahrt, indem die Darstellung im Flächennutzungsplan und die Festsetzungen im Bebauungsplan inhaltlich aufeinander abgestimmt werden.

1.3 Zweck der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 20.1.1 „Schule“ (Änderung) dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Plangebietes durch rechtsverbindliche Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Nutzung der Grundstücksflächen. Hierdurch wird die Zulässigkeit der vorgesehenen Schulnutzung planungsrechtlich geklärt und Rechtssicherheit für Grundstückseigentümer, Vorhabenträger und Öffentlichkeit geschaffen.

Mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 20.1 (Änderung) verfolgt die Stadt Bad Wildungen das übergeordnete Ziel einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB, indem eine sozialgerechte Bodennutzung, der sparsame Umgang mit bereits vorgeprägten Flächen und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen miteinander verknüpft werden. Zugleich wird der wachsende Bedarf

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 20.1.1 „Schule“ (Änderung)

an Förderschulplätzen gedeckt und eine zentrale soziale Infrastruktureinrichtung der kommunalen Daseinsvorsorge planungsrechtlich abgesichert.

1.4 Ausgangssituation

1.4.1 Räumliche Lage

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20.1.1 „Schule“ (Änderung) liegt in der Gemarkung Bad Wildungen, Flur 24, auf den Flurstücken 83, 84 und 90/2 und umfasst eine Fläche von rund 10.950 m². Das Plangebiet befindet sich im südlichen Stadtgebiet von Bad Wildungen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den bestehenden Schuleinrichtungen Ense-Schule und Mathias-Bauer-Schule und bildet einen räumlichen Übergang zwischen der Kernstadt und dem Stadtteil Odershausen.

Im Norden grenzt das Plangebiet an die Odershäuser Straße, die die Hauptzufahrt zu den Schulstandorten übernimmt. Die östliche Grenze wird durch die Brüder-Grimm-Straße gebildet, über die eine direkte Erschließung der bestehenden und geplanten Schulnutzungen erfolgt. Südlich schließen die Grundstücke der vorhandenen Schulen an, während westlich die Straße „Am Langen Rod“ verläuft. Östlich des Plangebiets verläuft die Bundesstraße B 253, die eine überörtliche Verkehrsanbindung sicherstellt.

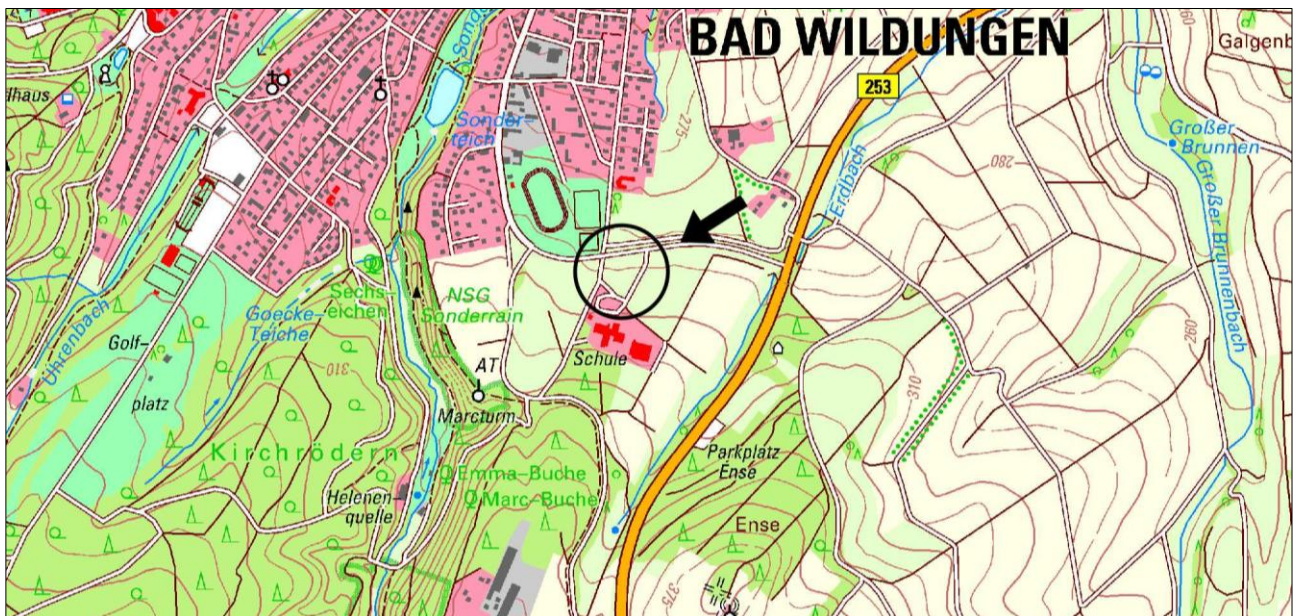


Abbildung 1: Übersichtsplan zur Verortung des räumlichen Geltungsbereiches

1.4.2 Realnutzung

Die Fläche des Plangebiets wird derzeit in mäßig intensiver Form landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 20.1 „Ense Stellplätze“ (Änderung) festgesetzte Nutzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (PKW-Stellplätze) ist bislang nicht realisiert worden; eine bauliche Herstellung von Stellplatzanlagen hat nicht stattgefunden. Die vorhandenen Erschließungsflächen werden insbesondere durch eine Baumallee entlang der Brüder-Grimm-Straße sowie durch einzelne Gehölzstrukturen in den Randbereichen des Plangebiets geprägt.



Abbildung 2: Verortung des Plangebietes im Luftbild

1.4.3 Planerische Ausgangslage

Landesentwicklungsplan Hessen 2020

Die Stadt Bad Wildungen ist im Landesentwicklungsplan Hessen 2020 (LEP Hessen 2020) als Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum festgelegt. Mittelzentren dieser Kategorie zeichnen sich durch eine starke zentralörtliche Ausprägung, eine relativ große Entfernung zum nächsten Mittelzentrum sowie einen tendenziell hohen Mitversorgungsgrad aus. Der daraus abgeleitete landesplanerische Unterstützungsbedarf liegt in der Bestandssicherung der zentralörtlichen Infrastruktur und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Öffentliche Fördermittel und Standortentscheidungen sind in diesen Zentren möglichst zu konzentrieren.

Gemäß Planziffer 5.1 des LEP Hessen 2020 sind Mittelzentren als Standorte für regional bedeutsame gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und administrativen Bereich sowie für weitere öffentliche und private Dienstleistungen

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 20.1.1 „Schule“ (Änderung)

zu sichern und zu entwickeln. Sie erfüllen zugleich mittel- und grundzentrale Versorgungsaufgaben für ihre Standortgemeinde und ihren Mittelbereich.

Die Planziffer 5.3.1 des LEP Hessen 2020 behandelt Bildung und Kultur und stellt fest, dass als Standorte für berufliche Schulen und weiterführende Bildungseinrichtungen vor allem Oberzentren und Mittelzentren in Betracht kommen. Im Ländlichen Raum ist die Erreichbarkeit dieser Schulen mit dem öffentlichen Personennahverkehr für Schülerinnen und Schüler in einem angemessenen Zeitraum besonders zu berücksichtigen. Bei der bedarfsgerechten Weiterentwicklung von Schulen ist auch deren Inklusionsgestaltung anzustreben; der jeweilige Schulträger bleibt für die Barrierefreiheit der Schulgebäude zuständig.

Die vorliegende Planung entspricht den Zielen des LEP Hessen 2020, da sie die zentralörtliche Funktion Bad Wildungs im Bereich der Daseinsvorsorge stärkt und zur Sicherung einer wichtigen Bildungsinfrastruktur im ländlichen Raum beiträgt.

Regionalplan Nordhessen 2009

Der Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) legt die großräumigen Ordnungs- und Entwicklungsvorstellungen für den Regierungsbezirk Kassel fest. Das Plangebiet wird im RPN in zwei Teilbereiche differenziert. Der nördliche Teilbereich des räumlichen Geltungsbereiches ist als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt, während der südliche und flächenmäßig deutlich überwiegende Teilbereich als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen ist. In Vorranggebieten sind konkurrierende Nutzungen grundsätzlich nicht zulässig.



Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 20.1.1 „Schule“ (Änderung)

Die vorliegende Planung steht gleichwohl nicht im Widerspruch zu den Zielfestlegungen des RPN. Dies begründet sich zum einen darin, dass die Fläche bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 20.1 „Ense Stellplätze“ (Änderung) vom 12. Juni 2009 aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt wurde. Der Flächennutzungsplan wurde am 15. Juni 2009 entsprechend berichtigt und stellt seither eine Fläche für den ruhenden Verkehr dar. Zum anderen weist die Fläche aufgrund ihres Zuschnitts, ihrer Größe und ihrer Ertragsfähigkeit keine herausgehobene landwirtschaftliche Eignung zur Nahrungsmittelproduktion auf, die einen Vorrang landwirtschaftlicher Nutzung gegenüber der geplanten Gemeinbedarfsnutzung rechtfertigen würde.

Die Planung unterstützt zudem die Entwicklung Bad Wildungens als Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum und trägt zur Sicherung der regionalen Bildungsinfrastruktur und Daseinsvorsorge bei. Ein Zielkonflikt mit dem Regionalplan Nordhessen 2009 wird daher nicht erwartet.

Flächennutzungsplan der Stadt Bad Wildungen

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bad Wildungen wurde im Jahr 2008 aufgestellt und seither mehrfach geändert und berichtigt. Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für den ruhenden Verkehr dargestellt. Diese Darstellung geht auf die Berichtigung Nr. 1 „Parken Ense“ vom 15. Juni 2009 zurück und steht im funktionalen Zusammenhang mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 20.1 „Ense Stellplätze“ (Änderung).

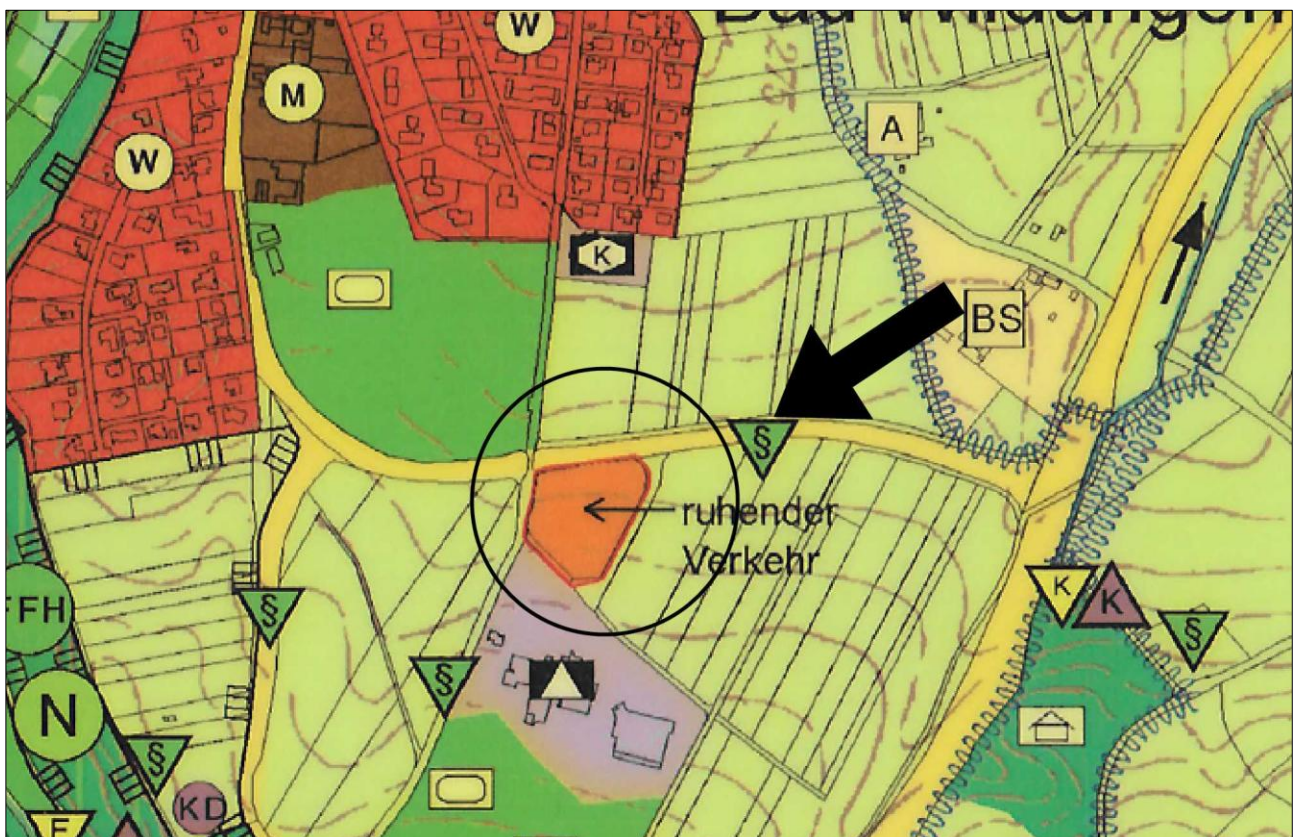


Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bad Wildungen

Die derzeit dargestellte Nutzung als Fläche für den ruhenden Verkehr steht nicht im Einklang mit den aktuellen städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Stadt Bad Wil-

dungen. Um das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu erfüllen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird der Flächennutzungsplan im Wege der 9. Änderung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Ziel der Änderung ist die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ sowie für Sport- und Spielanlagen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Diese Darstellung entspricht der beabsichtigten Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 20.1.1 „Schule“ (Änderung) und gewährleistet die planungsrechtliche Kohärenz zwischen den Planungsebenen.

Darstellungen in umweltschützenden Plänen

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Darstellungen und Zielsetzungen umweltschützender Fachplanungen in der Abwägung zu berücksichtigen. Diese Vorgaben dienen der Herstellung eines abgestimmten Gesamtsystems zwischen Stadtentwicklungsplanung und Fachplanungen, die auf den Schutz und die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen ausgerichtet sind. Zu den abwägungsrelevanten umweltschützenden Plänen gehören insbesondere Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne, wasserwirtschaftliche Fachplanungen wie Bewirtschaftungspläne nach der Wasserrahmenrichtlinie sowie Fachpläne und Konzepte des Abfall- und Immissionsschutzrechts. Pläne und Programme, die Rechtsnormcharakter besitzen, sind hingegen nicht unmittelbarer Teil der planerischen Abwägung, sondern im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

Landschaftsprogramm Hessen

Das Landschaftsprogramm Hessen wurde mit der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 am 11. September 2018 in Kraft gesetzt und ist nunmehr in Kapitel 4 des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 integriert. Die Inhalte umfassen die Bereiche Freiraumstruktur, Freiraumentwicklung und Freiraumschutz. Das Landschaftsprogramm enthält keine spezifischen Festlegungen, die der vorliegenden Planung entgegenstehen. Die Regelungen konzentrieren sich auf den Schutz und die Entwicklung von Freiräumen sowie auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung. Im Rahmen der hessischen Nachhaltigkeitsstrategie wird eine Reduzierung der Siedlungsflächeninanspruchnahme angestrebt. Die Planung steht im Einklang mit diesen Zielen, da eine bereits planungsrechtlich vorgeprägte Fläche einer Gemeinbedarfsnutzung zugeführt wird und somit keine zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraum erfolgt.

Heilquellenschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen der Stadt Bad Wildungen (WSG-ID 635-139). Die Festsetzung erfolgte durch Verordnung vom 22. Juni 1977 (Staatsanzeiger 31/1977, S. 1543) zu Gunsten des Hessischen Staatsbades Bad Wildungen. Das Heilquellenschutzgebiet umfasst eine Fläche von etwa 554,56 Quadratkilometern und ist in verschiedene Schutzzonen gegliedert.

Das Plangebiet befindet sich in der quantitativen Schutzzone C2 sowie in der qualitativen Schutzzone III des Heilquellenschutzgebietes. Für diese Schutzzonen gelten die in der Schutzgebietsverordnung festgelegten Verbots- und Gebotstatbestände, die bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens zu beachten sind. Das Heilquellenschutzgebiet Bad Wildungen befindet sich derzeit im Neufestsetzungsverfahren; die künftige Zoneneinteilung kann von der derzeitigen abweichen.

Die geplante Nutzung als Förderschule ist grundsätzlich mit den Schutzzielen des Heilquellenschutzgebietes vereinbar. Die jeweils für die relevanten Schutzzonen maßgebenden Verbots- und Gebotstatbestände sind im weiteren Verfahren zu beachten und bei der Erschließungs- und Bauausführungsplanung zu berücksichtigen.

Weitere umweltschützende Fachplanungen

Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder dem Hessischen Naturschutzgesetz (HeNatG) werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. FFH-Gebiete gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder Vogelschutzgebiete gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie sind nicht Bestandteil des räumlichen Geltungsbezugs und werden durch die Planung nicht berührt. Das nächstgelegene FFH-Gebiet 4920-302 „Sonderrain bei Bad Wildungen“ liegt südlich der Kernstadt in ausreichender Entfernung zum Plangebiet.

Festgesetzte Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnung oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Planung steht somit im Einklang mit den wasserwirtschaftlichen Fachplanungen.

1.4.4 Rechtliche Ausgangslage

Die rechtliche Ausgangslage für das Plangebiet wird durch bundes- und landesrechtliche Vorschriften, untergesetzliche Rechtsverordnungen sowie örtliche Satzungen geprägt, die bei der Änderung des Bebauungsplans zu beachten sind. Diese Rechtsgrundlagen bilden den normativen Rahmen für die bauliche Entwicklung des Plangebiets und gewährleisten die Vereinbarkeit der Planung mit den Anforderungen des Naturschutzes, des Wasserschutzes, des Denkmalschutzes sowie der kommunalen Planungshoheit.

Baugesetzbuch und Baunutzungsverordnung

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20.1.1 „Schule“ (Änderung) erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348). Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist; dieses Erfordernis ist vorliegend durch den Bedarf an zusätzlichen Förderschulplätzen gegeben.

Die materiellen Anforderungen an den Inhalt der Bauleitplanung ergeben sich aus § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB, wonach bei der Bauleitplanung eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten ist, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen in Einklang bringt und in einer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB gerecht berücksichtigt wird. Die Planung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen und gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln; dies erfolgt im Parallelverfahren durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplans. Die inhaltliche Ausgestaltung der baulichen Nutzung richtet sich nach der Baunutzungsverordnung.

Hessische Bauordnung

Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Errichtung und Nutzung der geplanten baulichen Anlagen ergeben sich aus der Hessischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober

2025 (GVBl. 2025 Nr. 66). Sie regelt insbesondere Anforderungen an Standsicherheit, Brandschutz, Wärmeschutz, Barrierefreiheit und Abstandsflächen. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren geprüft; durch die Festsetzung von Baugrenzen, Höhenbeschränkungen und Flächen für die bauliche Nutzung werden hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen.

Bundesnaturschutzgesetz und Hessisches Naturschutzgesetz

Die naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Bauleitplanung ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), sowie dem Hessischen Naturschutzgesetz vom 25. Mai 2023 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 57). Gemäß § 1 Bundesnaturschutzgesetz sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen. Die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind dauerhaft zu sichern.

Gemäß Auswertung des Hessischen Naturschutzinformationssystems liegen im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung weder Natura-2000-Gebiete noch weitere nach Bundes- oder Landesrecht geschützte Gebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Sonderrain bei Bad Wildungen“ befindet sich in etwa 450 m Entfernung; aufgrund der räumlichen Distanz und fehlender funktionaler Wirkzusammenhänge sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks ausgeschlossen, sodass eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG nicht erforderlich ist. Die allgemeine naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB findet Anwendung; die durch die Planung verursachten Eingriffe werden durch geeignete Festsetzungen und Maßnahmen ausgeglichen.

Wasserhaushaltsgesetz und Hessisches Wassergesetz

Die wasserrechtlichen Anforderungen ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023, sowie dem Hessischen Wassergesetz (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021.

Gemäß § 1 WHG sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben.

Das Plangebiet liegt in der qualitativen Schutzzone III und der quantitativen Schutzzone C2 des Heilquellenschutzgebiets Bad Wildungen; maßgeblich ist die Verordnung über das Heilquellenschutzgebiet des Staatsbades Bad Wildungen vom 22. Juni 1977 (StAnz. Nr. 31/1977, S. 1543). Die vorgesehene Nutzung als Schule erfordert keine Eingriffe in den Untergrund, die über die zulässige bauliche Inanspruchnahme hinausgehen; das Schmutzwasser wird vollständig in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet. Nach den Bestimmungen der Heilquellenschutzgebietsverordnung ist eine fachgerecht geplante Rückhaltung und ortsnahe Verwertung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in den Zonen C2/III grundsätzlich zulässig; entsprechende Vorgaben werden in der Entwässerungsplanung und in nachgelagerten Genehmigungs-

verfahren umgesetzt. Die zuständige Wasserbehörde wird im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 BauGB gehört.

Hessisches Denkmalschutzgesetz

Die denkmalschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich aus dem Hessischen Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2016, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Juli 2023. Gemäß § 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz sind Kulturdenkmäler als Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft zu erhalten und zu pflegen. Im Plangebiet befinden sich gemäß den öffentlich zugänglichen Informationen des Hessischen Landesamts für Denkmalpflege keine Bau-, Boden- oder Kulturdenkmäler nach Bundes- oder Landesrecht. Eine Betroffenheit denkmalschutzrechtlicher Belange ist nicht gegeben. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler entdeckt werden, ist gemäß § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz die zuständige Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Bundes-Bodenschutzgesetz

Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021. Gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren. Für die betroffenen Flächen und deren unmittelbare Umgebung sind nach Auskunft der zuständigen Umweltbehörden keine Altlasten, Altablagerungen oder Grundwasserschadensfälle bekannt, die eine Beeinträchtigung durch die geplante Nutzung befürchten lassen. Die Wiedernutzbarmachung bereits versiegelter Flächen entspricht den Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Bebauungsplan Nr. 20 „Ense“ und Bebauungsplan Nr. 20.1 „Ense-Stellplätze“ (Änderung)

Die verfahrensgegenständlichen Flächen werden durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 20.1 „Ense-Stellplätze“ (Änderung) überlagert, der am 12. Juni 2009 Rechtskraft erlangte. Der geltende Bebauungsplan setzt für das Plangebiet eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Pkw-Stellplätze“ fest.

Nach den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes ist somit ein großflächiger öffentlicher Parkplatz zulässig. Ergänzend regelt der Bebauungsplan die Eingrünung des Stellplatzes durch eine öffentliche Grünfläche, die mit Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen überlagert wird. In direkter Nachbarschaft wird die Widmung einer Wegeparzelle als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Fußweg“ festgesetzt. Auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Pkw-Stellplätze“ ist je zehn Stellplätze zur Gliederung des Parkplatzes ein heimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen.

Diese Festsetzungen wurden bislang nicht vollzogen. Die planungsrechtlich gesicherte Nutzung als Parkplatzfläche steht den aktuellen städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Stadt Bad Wildungen entgegen, weshalb eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 20.1.1 „Schule“ (Ände-

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 20.1.1 „Schule“ (Änderung)

rung) erforderlich wird. Mit Rechtskraft des neuen Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20.1 „Ense-Stellplätze“ (Änderung) im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20.1.1 (Änderung) außer Kraft.

Die öffentlichen Verkehrsflächen werden durch den Bebauungsplan Nr. 20 „Ense“ überlagert. Dieser Bebauungsplan legt die Erschließungsstraße zur Schule sowie deren Bepflanzung fest. Die tatsächliche Ausführung der Bepflanzung weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplans aus dem Jahr 1985 ab und bildet heute eine Allee, die nach Hessischem Naturschutzgesetz als gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen ist.



Abbildung 5: Planzeichnerische Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan

1.5 Erläuterung der Planung

1.5.1 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept orientiert sich an der bestehenden schulischen Prägung des Standortes, der topographischen Situation und den funktionalen Anforderungen einer Förderschule mit den Schwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung. Vorgeesehen ist ein überwiegend zweigeschossiger Schulneubau, der in Ost-Westrichtung auf dem Grundstück angeordnet wird und aus zwei Baukörpern besteht, die über ein zentrales Foyer miteinander verbunden sind. Durch die Anordnung des Gebäudes entsteht im Kontext der bestehenden Anlage eine räumlich gefasste Schulhofanlage, die die innere Erschließung und Orientierung im Schulbetrieb unterstützt und den Neubau in den bestehenden Campus mit Ense-Schule und Mathias-Bauer-Schule einbindet.

Das Gebäude soll unter Nutzung der vorhandenen Geländesituation mit einem weitgehenden Erdmassenausgleich in die bestehende Topographie integriert werden. Keller Räume und Technikbereiche werden hierzu im Untergeschoss angeordnet, sodass die natürliche Hanglage funktional genutzt und der Umfang zusätzlicher Erdbewegungen begrenzt werden kann. Damit werden die Eingriffe in den Boden reduziert und die Anforderungen aus der orientierenden Baugrunderkundung hinsichtlich Tragfähigkeit, Durchlässigkeit und Erosionsneigung des Untergrundes berücksichtigt.

Der Baukörper wird am nördlichen Rand der bislang als Wiese genutzten Fläche positioniert. Dadurch entsteht ein großzügiger, nach Süden zur bestehenden Ense-Schule orientierter Schulfreiraum, der für Pausenflächen, Bewegungs- und Aufenthaltsbereiche sowie ggf. Sport- und Spielangebote zur Verfügung steht. Die Lage des Gebäudes gewährleistet zugleich eine gute Sichtbarkeit des Schulstandortes vom Einmündungsbereich der Brüder-Grimm-Straße und fügt sich mit der zweigeschossigen, gegliederten Bauweise in das bestehende Orts- und Landschaftsbild ein.

Zur Sicherung der funktionalen und pädagogischen Verknüpfung mit der Ense-Schule sieht das Konzept vor, im Übergangsbereich beider Schulen nutzbare Außenbereiche vorzusehen. Insbesondere ist die Anlage eines Schulgartens unter Einbeziehung vorhandener Bestandsbäume und mit Ausrichtung zur offenen Landschaft vorgesehen. Diese Freiflächen dienen sowohl der schulischen Nutzung als auch der sozialen Integration und unterstützen ein inklusionsorientiertes Schulkonzept.

1.5.2 Verkehrliche Erschließung und Stellplätze

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt primär über die nördlich verlaufende Odershäuser Straße als übergeordnete Erschließungsachse sowie die Brüder-Grimm-Straße, über die die direkte Anbindung des Schulstandortes hergestellt wird. Die vorhandene Straßeninfrastruktur ist auf die bestehende Schulanutzung bereits ausgelegt und weist eine ausreichende Leistungsfähigkeit auch für die zusätzlichen Verkehre des Schulneubaus auf.

Das Schulgrundstück wird über die Brüder-Grimm-Straße erschlossen, entlang derer ein Bushaltestreifen angeordnet wird. Dieser Haltestreifen ist abschnittsweise zweistreifig ausgebildet, um das Halten und Anfahren von Schulbussen sowie die sichere Abwicklung des Hol- und Bringverkehrs zu ermöglichen, ohne den fließenden Verkehr

auf der Erschließungsstraße dauerhaft zu beeinträchtigen. Die vorhandene Baumreihe entlang der Straße bleibt grundsätzlich erhalten; nur im technisch zwingenden Einzelfall kann bei nachgewiesener Unvermeidbarkeit eine Entnahme einzelner Bäume erfolgen, die mit Ersatzpflanzungen nach naturschutzrechtlichen Vorgaben zu kompensieren ist.

Zur Begrenzung zusätzlicher Verkehrsflächen wird die bestehende Wendeanlage für Schulbusse der Ense-Schule mitgenutzt. Eine zusätzliche, eigenständige Wendeanlage oder neue Erschließungsstraße ist nicht erforderlich; hierdurch wird der Flächenverbrauch reduziert und die Eingriffsintensität in Natur und Landschaft begrenzt. Die Anforderungen an eine gesicherte verkehrstechnische Erschließung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB werden damit erfüllt.

Die Anlage von Stellplätzen und Kurzhaltebereichen erfolgt im Rahmen der Schulfreiflächenplanung auf dem Grundstück. Fahrradabstellanlagen werden hierbei vorgesehen, um eine verkehrliche Entlastung durch Rad- und Fußverkehr zu unterstützen.

1.5.3 Ver- und Entsorgung

Die technische Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bereits vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich der Straße „Am langen Rod“ und der „Brüder-Grimm-Straße“. Hierzu zählen die Versorgung mit Strom und Telekommunikation, die Frischwasserversorgung sowie die Schmutzwasserentsorgung. Die vorhandenen Systeme sind ausreichend dimensioniert, sodass eine Neuerschließung nicht erforderlich ist.

Das im Plangebiet anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser soll vorrangig ortsnahe auf den befestigten Grundstücksflächen bewirtschaftet und – soweit wasserwirtschaftliche, gesundheitliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Belange, insbesondere des Trinkwasserschutzes, nicht entgegenstehen – auf den einzelnen Grundstücken verwertet werden.

Planung und Bemessung der Rückhalte- und ortsnahe Verwertungsanlagen sollen nach dem jeweils geltenden technischen Regelwerk erfolgen. Vor der Ausführung sind durch bodenmechanische Untersuchungen die Durchlässigkeitsbeiwerte k_f des anstehenden Bodens zu ermitteln.

- › Bei k_f -Werten $> 1 \times 10^{-6}$ m/s sind die Anlagen so zu dimensionieren, dass das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser vollständig auf dem Grundstück verwertet kann.
- › Bei k_f -Werten $\leq 1 \times 10^{-6}$ m/s ist die Verwertung auf dem Grundstück gemäß technischem Regelwerk zu begrenzen. In diesem Fall ist eine Kombination aus Verwertungsanlage und Ableitung über einen dezentralen Retentionskörper auf dem Grundstück vorzusehen.

Versickerungsanlagen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Durch diese Maßnahmen wird eine ordnungsgemäße Regenwasserbewirtschaftung sichergestellt, die gleichzeitig Aspekte des Klimaschutzes (z. B. Brauchwassernutzung, Entlastung der Kanalisation) sowie der Biodiversität (z. B. Rückhalt und Verdunstung, Unterstützung kleinräumiger Wasserhaushalte) berücksichtigt.

Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Stadt Bad Wildungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der hessischen Abfallwirtschaftsgesetze. Zusätzliche Festsetzungen zu Abfallwirtschaftsflächen sind daher nicht erforderlich.

2 Begründung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ trägt dem planerischen Ziel Rechnung, an einem bereits schulisch vorgeprägten Standort die Unterbringung einer Förderschule mit den Schwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung langfristig planungsrechtlich zu sichern. Die Zuordnung zum Gemeinbedarf entspricht der besonderen Funktion der Einrichtung als dem Gemeinwohl dienende Infrastruktur der Daseinsvorsorge und ist städtebaulich erforderlich, um die schulische Versorgung im Stadtgebiet und im Landkreis Waldeck-Frankenberg zu gewährleisten.

Die Zulässigkeit von Schulgebäuden mit Unterrichtsräumen, Turn- und Sporthallen, Freisportanlagen, Mensagebäuden, Aufenthalts-, Verwaltungs- und Nebenräumen sowie Stellplätzen und überdachten Fahrradabstellanlagen folgt aus den funktionalen Erfordernissen eines modernen Schulbetriebs. Nur durch die Einbeziehung dieser baulichen Anlagen und Außenflächen kann ein pädagogisch, organisatorisch und inklusionsgerecht funktionierender Schulcampus gewährleistet werden. Die Einbeziehung eines Beratungs- und Förderzentrums trägt der besonderen Aufgabe der Förderschule Rechnung, auch über den Unterricht hinaus diagnostische, beratende und unterstützende Leistungen für Schülerinnen und Schüler und Eltern zu erbringen. Die Zulassung untergeordneter Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ist erforderlich, um technische, betriebliche und gestalterische Ergänzungen (z.B. Müllstandorte, kleine Technikgebäude, Spielgeräte) zu ermöglichen, die dem Schulbetrieb dienen, ohne den Gebietscharakter zu verändern.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

2.2.1 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,60 gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO dient der städtebaulich angemessenen Ausnutzung des Schulstandortes. Eine GRZ von 0,60 ermöglicht die für den Betrieb einer Förderschule erforderliche bauliche Dichte (Schulgebäude, Sport- und Nebenanlagen). Damit wird einerseits ausreichend Fläche für Gebäude und funktionale Außenanlagen bereitgestellt, andererseits verbleiben hinreichende unversiegelte Flächen für Schulfreiflächen, Grünstrukturen, Regenwasserbewirtschaftung und Biotopfunktionen. Die gewählte GRZ stellt somit einen Ausgleich zwischen dem Flächenbedarf der schulischen Nutzung und dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) sowie der Begrenzung von Bodenversiegelung her und fügt sich in die bereits durch bestehende Schulnutzungen geprägte städtebauliche Umgebung ein.

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen dient der städtebaulichen Konkretisierung und Steuerung der Bebauung im Sinne eines qualifi-

zierten Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB. Zwar ist für Flächen für den Gemeinbedarf nach der Rechtsprechung nicht zwingend die Festsetzung von Baugrenzen erforderlich, da sich Art und Maß der baulichen Nutzung vielfach aus der Zweckbestimmung ergeben, im vorliegenden Fall ist die Festsetzung jedoch geboten, um Lage und Ausdehnung des Schulgebäudes planungsrechtlich eindeutig zu steuern und straßenrechtliche Belange zu berücksichtigen.

Die Baugrenzen orientieren sich zum einen an den Grundstücksgrenzen, um eine verträgliche Einordnung der baulichen Anlagen in das Umfeld sicherzustellen und ausreichende Abstandsflächen, Freiflächen und Erschließungszonen zu sichern.

2.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Der Bebauungsplan legt die bauliche Nutzung als zweigeschossige Bauweise fest. Eine darüber hinausgehende Festsetzung zu konkreten Höhenwerten oder maximalen Gebäudehöhen wird nicht getroffen.

Diese Regelung ist ausreichend, da sich die Geschosshöhe von Schulgebäuden aus allgemeinen funktionalen und baunormativen Standards hinreichend bestimmt. Schulgebäude folgen in ihrer Ausgestaltung etablierten Raumhöhenstandards für Unterrichtsräume, Flure und Nebennutzungen, die in der Regel zwischen 3,0 und 3,5 Metern pro Geschoss liegen. Diese Standards ergeben sich aus der Schulbaupraxis, den Anforderungen der Hessischen Bauordnung sowie aus Empfehlungen zur Schulraumgestaltung. Auf dieser Grundlage ist die Gebäudehöhe eines zweigeschossigen Schulgebäudes mit angemessener Zuverlässigkeit vorhersehbar.

Hinzu kommt, dass das Plangebiet topographisch am Fuße einer Erhebung angeordnet ist. Das Schulgebäude wird durch die natürliche Geländeform in seiner optischen Wirkung moderiert. Die zweigeschossige Bauweise ist vor diesem Hintergrund angemessen dimensioniert und fügt sich in das Orts- und Landschaftsbild ein, ohne erhebliche visuelle Störungen zu verursachen. Signifikante negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

Eine weitere Konkretisierung durch Festsetzung von Höhenmeter-Werten wäre daher nicht erforderlich und könnte die planerische Flexibilität des Schulträgers unnötig einschränken, ohne zusätzliche städtebauliche oder landschaftsgestalterische Ziele zu verfolgen.

2.3 Bauweise

Der Bebauungsplan setzt eine abweichende Bauweise fest. Hiervon abweichend darf die Länge der Baukörper von 50 Metern überschritten werden. Die seitlichen Grenzabstände gemäß HBO sind jedoch weiterhin einzuhalten.

Diese Festsetzung ist für Schulgebäude von besonderer Bedeutung. Schulbauten erfordern aufgrund ihrer funktionalen Anforderungen häufig zusammenhängende, ungeteilte Baukörper, um eine effiziente Raumorganisation und klare Orientierung zu ermöglichen. Längliche Gebäudestrukturen entsprechen dem Typus moderner Schularchitektur, bei dem Unterrichtsräume, Flure und Funktionsbereiche in linearer oder halboffener Anordnung organisiert sind.

Eine starre Begrenzung auf 50 Meter könnte zu einer Zerstückelung des Schulgebäudes in mehrere separate Baukörper führen. Dies könnte zur Folge haben, dass zusätzliche Flächenverluste durch Übergänge, Verbindungswege und mehrfache Funktionsbereiche entstünden. Gleichzeitig könnte eine solche fragmentierte Bauweise das pädagogische Konzept einer integrierten Schulanlage mit klaren Orientierungsstrukturen erschweren.

Die Festsetzung der abweichenden Bauweise mit Überschreitung der 50-Meter-Grenze ermöglicht es dem Schulträger, ein effizient organisiertes und architektonisch stimmiges Schulgebäude zu realisieren. Die gleichzeitige Verpflichtung zur Einhaltung der seitlichen Grenzabstände nach HBO sichert die notwendigen Abstände zu Nachbargrundstücken und wahrt damit städtebauliche Verträglichkeit und nachbarliche Belange. Damit wird ein angemessenes Gleichgewicht zwischen schulischen Funktionsanforderungen und städtebaulicher Ordnung hergestellt.

2.4 Flächen für Nebenanlagen

Die Festsetzung, dass auf den Flächen für den Gemeinbedarf „Schule“ Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO zulässig bzw. zulassungsfähig sind, dient der vollständigen und funktionsgerechten Ausgestaltung des Schulstandortes. Schulische Nutzungen erfordern regelmäßig eine Reihe baulich untergeordneter Anlagen – etwa Müll- und Technikstandorte, überdachte Fahrradabstellanlagen, Spiel- und Aufenthaltsbereiche, kleinere Lager- oder Funktionsbauten sowie ggf. Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien –, die dem eigentlichen Nutzungszweck dienen, ohne den Charakter der Gemeinbedarfsfläche zu verändern. Mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf § 14 Abs. 1 BauNVO wird klargestellt, dass solche untergeordneten Nebenanlagen im Gebiet zulässig sind, soweit sie dem Nutzungszweck „Schule“ bzw. der Gemeinbedarfsfläche selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen; zugleich wird verhindert, dass funktionsfremde oder gebietsunverträgliche Nutzungen unter dem Deckmantel von Nebenanlagen zugelassen werden. Die Möglichkeit, Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO (insbesondere Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Wärme, Wasser, Abwasser oder fernmeldetechnische Anlagen) zuzulassen, stellt sicher, dass die schulseitige Versorgung und Entsorgung sowie moderne Infrastruktur (z.B. Energie- oder Telekommunikationstechnik) bedarfsgerecht gesichert werden können, ohne dass hierfür gesonderte Baugebiete oder Festsetzungen erforderlich werden.

2.5 Führung von Versorgungsleitungen

Die Festsetzung zur unterirdischen Führung von Versorgungsanlagen und Versorgungsleitungen erfolgt auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB. Nach dieser Vorschrift kann im Bebauungsplan die Art und Weise der Führung von Versorgungsleitungen bestimmt werden, wobei die Stadt zwischen oberirdischer und unterirdischer Führung wählen kann. Diese Regelungsbefugnis dient der städtebaulichen Ordnung, der Verkehrssicherheit sowie dem Schutz des Landschafts- und Ortsbildes und gewährleistet eine planvolle Steuerung der technischen Infrastrukturführung im räumlichen Geltungsbereich.

Die unterirdische Führung sämtlicher Versorgungsleitungen wird festgesetzt, um sowohl die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als auch die Störanfälligkeit zu minimieren. Oberirdisch geführte Freileitungen beeinträchtigen das Erscheinungs-

bild des Siedlungsraums durch die Masten, Leitungsführungen und erforderlichen Schneisen in der Vegetation. Zudem sind oberirdische Leitungen durch Witterungseinflüsse wie Sturm, Schneefall oder Eisansatz anfälliger für Störungen und Beschädigungen, die zu Versorgungsunterbrechungen führen können. Die unterirdische Führung vermeidet diese Beeinträchtigungen und trägt zu einer gestalterisch ansprechenden und technisch zuverlässigen Infrastrukturversorgung bei.

Die gewählte Form der Verlegung fördert somit eine städtebaulich geordnete, technisch sichere und landschaftsverträgliche Infrastrukturführung innerhalb des Plangebietes und steht im Einklang mit den Zielvorgaben des § 1 Abs. 5 BauGB zum Schutz des Landschaftsbildes und der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Festsetzung entspricht dem allgemeinen Stand der Technik und entspricht den gesetzlichen Anforderungen an eine nachhaltige Stadtentwicklung.

2.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Festsetzung, dass im Geltungsbereich für die Außenbeleuchtung ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von höchstens 2.700 Kelvin ohne UV-Strahlung in voll abgeschirmten Leuchten zu verwenden sind, ist artenschutzfachlich und rechtlich durch den allgemeinen Artenschutz nach §§ 39, 44 BNatSchG sowie durch die Ziele des Landkreises Waldeck-Frankenberg zum Insektenschutz begründet. Künstliche Beleuchtung mit hohen Blau- und UV-Anteilen führt nach dem Stand der ökologischen Forschung zu erheblichen Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten (Anlockeffekt, Desorientierung, erhöhte Mortalität, Beeinträchtigung von Reproduktion und Nahrungssuche) und wirkt mittelbar auch auf insektenfressende Arten wie Fledermäuse und Vögel ein. Der Leitfaden Insektenschutz des Landkreises Waldeck-Frankenberg sieht die Reduzierung von Lichtverschmutzung ausdrücklich als zentrale Maßnahme zur Verbesserung des Insektenschutzes vor und fordert u.a. die Verwendung warmweißer, insektenfreundlicher Beleuchtung, die Minimierung der Leuchtdauer sowie eine räumliche und technische Abschirmung der Lichtquellen. Die planungsrechtliche Festsetzung greift diese fachlichen Empfehlungen auf und konkretisiert sie für das Schulgelände, indem sie warmweiße Leuchtmittel mit maximal 2.700 Kelvin und ohne UV-Anteil vorschreibt, voll abgeschirmte Leuchten verlangt, die ihr Licht ausschließlich nach unten auf die zu beleuchtende Fläche abgeben, und die Beleuchtung auf das erforderliche Mindestmaß sowie eine zeitliche Reduzierung (Dimmen oder Abschalten in den Nachtstunden, soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen) festlegt. Hierdurch werden Lichtimmissionen auf angrenzende Gehölzstrukturen, potentielle Jagdhabitats von Fledermäusen und Lebensräume von Insekten wirksam begrenzt. Die Festsetzung dient damit der Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen und setzt zugleich die im kommunalen und kreisweiten Insektenschutz verankerten Ziele zur Reduktion von Lichtverschmutzung um.

Die Festsetzung zur Gestaltung der Oberflächen mit wasserdurchlässigen Materialien verfolgt das Ziel, im Bereich des Heilquellenschutzgebiets den natürlichen Wasserhaushalt möglichst wenig zu beeinträchtigen und das anfallende Niederschlagswasser weitgehend vor Ort zu bewirtschaften. Durch die Verpflichtung, alle nicht dem Kraftfahrzeug- oder Busverkehr dienenden befestigten Flächen (z.B. Gehwege, Aufenthalts- und Spielflächen, Nebenwege) mit wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen herzustellen, wird der Oberflächenabfluss reduziert, die Verwertung des anfallen-

den Niederschlagswasser gefördert und der Niederschlagswasserabfluss zeitlich entschleunigt.

Da im Heilquellenschutzgebiet aus Gründen des Grundwasserschutzes die Flächen für den Kraftfahrzeug- und Busverkehr in der Regel als dichte, nicht wasserdurchlässige Beläge auszuführen sind, ist es besonders wichtig, auf allen übrigen befestigten Flächen die Verwertungs- und Verdunstungsleistung zu maximieren, um den Eingriff in den Wasserhaushalt zu minimieren und einen Ausgleich für die unvermeidbar versiegelten Verkehrsflächen zu schaffen. Der festgelegte maximale mittlere Abflussbeiwert von 0,6 stellt sicher, dass nur Beläge eingesetzt werden, die ein deutlich reduziertes Abflussverhalten aufweisen und damit zu einer höheren örtlichen Verwertung des Niederschlagswassers beitragen.

Die Festsetzung dient damit sowohl dem vorsorgenden Grundwasser- und Heilquellenschutz als auch der Anpassung an den Klimawandel, indem sie Starkregenereignisse besser puffert, die Abflussspitzen in der Kanalisation vermindert und lokale Überflutungsgefahren reduziert.

2.6.1 Nutzung erneuerbarer Energien

Zur Umsetzung der Ziele des Hessischen Energiegesetzes (HEG) und des Hessischen Klimagesetzes sowie des Klimaschutzkonzeptes des Landkreises Waldeck-Frankenberg wird festgesetzt, dass auf den Dachflächen des geplanten Schulgebäudes eine Mindestfläche für die Nutzung solarer Strahlungsenergie vorzusehen ist. Die Solarmindestfläche umfasst mindestens 50 Prozent der geeigneten Dachflächen des Hauptgebäudes. Geeignete Dachflächen sind alle dauerhaft baulich verfügbaren, nicht verschatteten, statisch für die Installation geeigneten Dachbereiche des Schulneubaus, die nicht durch technische Aufbauten (z.B. Lüftungszentralen, notwendige Aufbauten der Dachentwässerung, Fluchtwege oder Wartungswege) in Anspruch genommen werden. Dachflächenanteile, die aus statischen, brandschutzrechtlichen oder aus Gründen des Heilquellenschutzes zwingend freizuhalten sind, werden bei der Ermittlung der Solarmindestfläche nicht berücksichtigt; ebenso ausgenommen sind Dachflächenanteile, die dauerhaft intensiv begrünt und aus technischen Gründen nicht mit Solaranlagen kombinierbar sind. Auf der so ermittelten, geeigneten Dachfläche sind mindestens 50 Prozent mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (insbesondere Photovoltaikmodule) zu belegen.

Die Festsetzung beruht auf der besonderen Verantwortung der Gemeinden und Landkreise für die Erreichung der Klimaschutzziele nach § 8 Abs. 1 Hessisches Klimagesetz, wonach sie im Rahmen der Daseinsvorsorge zur Umsetzung von Klimaschutz und Klimaanpassung verpflichtet sind. Nach § 1 Abs. 1 HEG ist als Landesziel u.a. die Nutzung von Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von 1 Prozent der Fläche des Landes Hessen, davon 50 Prozent auf Dachflächen, festgelegt. § 1 Abs. 5 HEG bestimmt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Die verbindliche Festsetzung einer Solarmindestfläche auf den Dachflächen des Schulneubaus setzt diese gesetzlich definierten Klimaschutzziele konkret auf der Ebene der Bauleitplanung um und stellt sicher, dass die öffentlichen Liegenschaften ihrer Vorbildfunktion für den Klimaschutz gerecht werden.

Das Klimaschutzkonzept des Landkreises Waldeck-Frankenberg weist aus, dass bereits etwa 45 Prozent des Gesamtstrombedarfs der landkreiseigenen Einrichtungen durch Photovoltaikanlagen auf eigenen Liegenschaften erzeugt werden und der Landkreis anstrebt, Pachtanlagen in den Eigenbetrieb zu überführen, Speichertechnologien zu integrieren und langfristig sämtliche Strombedarfe aus eigener Stromproduktion zu decken. Vor diesem Hintergrund ist die verpflichtende Ausrüstung von mindestens 50 Prozent der geeigneten Dachflächen des neuen Schulgebäudes mit Photovoltaikanlagen ein folgerichtiger Beitrag zur Umsetzung der landkreisweiten Klimaschutzziele und zur weiteren Reduktion der Treibhausgasemissionen des Schulbetriebs.

2.7 Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Festsetzung dient dem Schutz der gesetzlich geschützten Alleebäume als geschütztes Biotop nach § 25 HeNatG und der dauerhaften Sicherung ihrer ökologischen und stadtbildprägenden Funktion. Durch die Darstellung der Bäume mit Planzeichen wird ihr Erhalt als verbindliches Planungsziel festgesetzt, sodass sie bei allen Erschließungs-, Bau- und Nutzungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes zwingend zu berücksichtigen sind. Damit wird verhindert, dass der wertvolle Baum- und Biotopbestand durch nachfolgende Maßnahmen schleichend reduziert oder beeinträchtigt wird.

Gleichzeitig trägt die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Entfernung einzelner Bäume bei zwingenden Erfordernissen der Erschließung dem Gebot der Verhältnismäßigkeit Rechnung, etwa wenn technische oder verkehrliche Zwänge eine anderweitige Lösung nicht zulassen. In diesen Fällen stellt die festgesetzte Ersatzpflanzung standortgerechter Laubbäume in einem Verhältnis 1:1 sicher, dass der Verlust an Baumsubstanz, Lebensraumfunktionen und landschaftsbildprägendem Grün langfristig ausgeglichen wird und der Schutzgedanke des § 25 HeNatG gewahrt bleibt. Die räumliche Nähe der Ersatzpflanzungen („im unmittelbaren Umfeld“) gewährleistet, dass der Charakter der Allee bzw. des Baumensembles im Plangebiet erhalten bleibt und die ökologischen Funktionen – etwa für Klimaausgleich, Luftreinhaltung, Boden- und Wasserschutz sowie Lebensraum für Tiere – weiterhin vor Ort wirksam sind.

3 Begründung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen

3.1 Begründung von baulichen Anlagen sowie die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen

Die Festsetzung der weitgehenden Dachbegrünung auf den Hauptgebäuden dient der Umsetzung von Klimaschutz-, Klimaanpassungs- und Regenwassermanagementzielen im Plangebiet. Begrünte Dächer verbessern das Mikroklima durch Verdunstungskühlung, reduzieren Aufheizung im Sommer, binden Staub und Schadstoffe und leisten einen Beitrag zur biologischen Vielfalt, indem sie Lebensräume für Insekten und andere Kleintiere schaffen. Gerade auf größeren Schulgebäuden stehen erhebliche Dachflächen zur Verfügung, die für diese Zwecke aktiviert werden können, ohne zusätzliche Flächen zu beanspruchen.

Die Verpflichtung, mindestens 80 Prozent der jeweils nutzbaren Dachfläche zu begrünen, stellt sicher, dass die ökologischen Effekte deutlich über punktuelle Einzelmaßnahmen hinausgehen und tatsächlich wirksam werden; zugleich werden alle technisch

zwingend freien Bereiche (Schornsteine, Dachaufbauten, Flucht- und Wartungswege sowie statisch oder brandschutztechnisch problematische Flächen) explizit ausgenommen, um die bauliche Funktionsfähigkeit und Sicherheit nicht zu beeinträchtigen. Die Beschränkung der Pflicht auf die Hauptgebäude und die Freistellung untergeordneter Nebenanlagen (Garagen, kleinere Nebengebäude, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO) trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung, da bei kleinen Dachflächen der planerische und wirtschaftliche Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen würde.

Die Vorgabe einer mindestens extensiven Begrünung mit standortgerechten, trockenheitsverträglichen Pflanzen gewährleistet, dass die Dächer dauerhaft funktionsfähig und pflegearm sind, gleichzeitig aber einen wirksamen Beitrag zur Regenwasserrückhaltung und -verzögerung leisten. Durch geeignete Aufbauhöhen und Schichtdicken können relevante Wassermengen zwischengespeichert, der Abfluss in die Kanalisation reduziert und Abflussspitzen bei Starkregenereignissen gemindert werden, was insbesondere bei begrenzten Verwertungsmöglichkeiten von Bedeutung ist.

Die Festsetzungen zur Pflanzung von Bäumen dienen der ökologischen Aufwertung des Schulstandorts, der Verbesserung des Mikroklimas sowie der funktionalen Gestaltung der Schulhofflächen als qualitätsvolle Aufenthalts- und Lernorte im Freien. Die Pflanzdichte führt zu einem flächendeckenden Baumbestand, der insbesondere auf Schulhöfen schattenspendende Strukturen schafft, die Kinder und Jugendliche vor Überhitzung und direkter Sonneneinstrahlung schützen und damit auch dem Gesundheitsschutz dienen (Hitzeschutz, UV-Strahlung). Durch Verschattung, Verdunstungskühlung und Windabmilderung tragen die Bäume zu einem ausgeglichenen Mikroklima, zur Minderung sommerlicher Hitzeinseln sowie zu einer besseren Aufenthaltsqualität in Pausen- und Bewegungsflächen bei.

Die Staffelung der Pflanzverpflichtung nach kleinkronigen und großkronigen Bäumen (150 Quadratmeter bzw. 250 Quadratmeter) ermöglicht eine flexible, an die jeweilige Freiraumsituation angepasste Gestaltung. Kleinere Bäume können etwa in engeren Hofflächen, entlang von Wegen oder in Eingangsbereichen eingesetzt werden, während großkronige Bäume insbesondere für großzügige, stark frequentierte Aufenthalts- und Spielflächen geeignet sind, auf denen zusammenhängende, großflächige Schattenbereiche gewünscht sind. Die Möglichkeit, Kombinationen zu wählen, erlaubt eine ausgewogene Durchgrünung und gestalterische Vielfalt, ohne die insgesamt angestrebte Begrünungsintensität zu unterschreiten.

Die Vorgabe, standortgerechte einheimische Laubgehölze oder Obstbäume zu verwenden, stellt sicher, dass die Pflanzungen an die lokalen Boden- und Klimabedingungen angepasst sind, langfristig stabil wachsen können und zugleich einen hohen ökologischen Wert (Nahrungs- und Lebensraumangebot für Insekten, Vögel und andere Tiere) aufweisen. Obstbäume können zusätzlich pädagogisch genutzt werden (Natur- und Umweltbildung, gesunde Ernährung). Die Verpflichtung zur dauerhaften Erhaltung verhindert, dass die Qualität der Begrünung über die Zeit durch Nicht-Nachpflanzung oder ersatzlose Fällungen verloren geht.

Der geforderte Mindeststammumfang von 12/14 Zentimeter in 1,0 Meter Höhe stellt sicher, dass bereits ausreichend entwickelte, vitale Jungbäume gepflanzt werden, die eine höhere Anwuchssicherheit besitzen, schneller wirksame Schattenwirkung und

Raumprägung entfalten und gegenüber mechanischen Belastungen im Schulbetrieb (Spiel, Rangeln, Fahrradverkehr) robuster sind.

4 Verfahren

4.1 Regelverfahren

Der Bebauungsplan Nr. 20.1.1 „Schule“ (Änderung) wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Regelverfahren aufgestellt. Die Aufstellung wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Wildungen am 2. Februar 2026 eingeleitet.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt. Dies ist erforderlich, um das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu erfüllen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Die derzeitige Darstellung des Plangebietes als Fläche für den ruhenden Verkehr steht dem geplanten Schulstandort entgegen, weshalb eine Umwidmung zur Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ erforderlich wird.

Das Parallelverfahren ermöglicht eine parallele Aufstellung beider Bauleitpläne. Beide Pläne werden in den gleichen Beteiligungsschritten behandelt, wodurch Kohärenzen gewährleistet und Verfahrensverzögerungen vermieden werden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB werden die beiden Planverfahren inhaltlich abgestimmt und in einer einheitlich strukturierten Begründung dargestellt.

Das Verfahren folgt dem Ablauf der §§ 3 ff. BauGB. Im Frühjahr 2026 wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Diese Phase ermöglicht es, bereits in einem frühen Planungsstadium Anregungen und Bedenken der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange zu erfassen und in die weitere Planentwicklung einzubeziehen.

Im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung werden der Vorentwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsfassung der Flächennutzungsplanänderung auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet und angepasst. Danach erfolgt die förmliche Auslegung beider Planwerke gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Während der Auslegungsfrist können die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu den Planwerken abgeben.

Alle eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren werden gesammelt, systematisch ermittelt und einer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB unterworfen. Die Abwägung stellt ein zwingendes Verfahrenselement dar, in dem alle erheblichen Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Das Abwägungsergebnis wird dokumentiert und in den Begründungen beider Planwerke dargelegt.

Nach Abschluss der Abwägung erfolgt zunächst die Feststellung des Flächennutzungsplans durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 5 Abs. 1 BauGB. Die Flächennutzungsplanänderung wird anschließend der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel) zur Genehmigung vorgelegt.

Parallel dazu wird der Bebauungsplan als Satzungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB verabschiedet. Der Bebauungsplan tritt

in Kraft, sobald der Flächennutzungsplan von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt wurde (§ 6 Abs. 1 BauGB) und ortsüblich bekannt gemacht wurde. Mit dem Inkrafttreten wird der Bebauungsplan verbindlich für alle Grundstückseigentümer, Behörden und das weitere Baugenehmigungsverfahren.

5 Städtebauliche Eingriffsregelung

5.1 Naturschutzfachliche Ausgleichsregelung

Für die städtebauliche Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB ist bei der Aufstellung des Bebauungsplans über die Vermeidung und den Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu entscheiden. Die Belange sind in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen. Die Ermittlung und Bewertung der Eingriffe erfolgt unter Zugrundelegung einer verbal-argumentativen Bilanzierung in Anlehnung an die „Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung KV)“. Dabei wird die Bestandssituation der Schutzgüter der Plansituation gegenübergestellt und die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen u.a. für Boden, Wasser, Klima, Arten und Biotop sowie Landschaftsbild bestimmt.

Das Plangebiet unterliegt einer planungsrechtlichen Vorbelastung. Es ist durch den Bebauungsplan Nr. 20.1 „Ense-Stellplätze“ (Änderung) bereits als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Pkw-Stellplätze) festgesetzt. Die geplante Schulnutzung stellt eine Umwandlung dieser Nutzung dar. Da die öffentliche Verkehrsfläche (Erschließungsstraße und Fußgängerweg) unverändert erhalten bleibt, wird sie nicht in die Bilanzierung einbezogen.

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP/m²	Fläche je Nutzungstyp in m²		Biotopwert	
Typ-Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
Bestand						
02.400	Neuanpflanzung von Hecken/Gebüsch (heimisch, standortgerecht, nur Außenbereich), Neuanlage von Feldgehölzen mit gebietseigenen Gehölzen, mindestens drei- reihig, mindestens 5 m breit	27	2.012	0	24.156	- 0
09.151	Artenarme Feld-, Weg- und Wiesen-säume frischer Standorte, linear Gräser und Kräuter, keine Gehölze	29	206	180	5.974	- 5.220
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt), Müll-Deponie in Betrieb oder nicht abge- deckt, unbegrünte Keller, Funda- mente etc.	3	6.269	2.544	18.807	- 7.632
10.530	Schotter-, Kies- u. Sandflächen, - wege, -plätze oder andere wasser- durchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss gezielt versickert wird inkl. Gleisanlagen im Schotter- bett	6	0	2.122	0	- 12.732
10.710	Dachfläche extensiv begrünt; be- grünte Fundamente ohne Pflege, Sukzession	19	0	1.700	0	- 32.300
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, arten- und strukturarme Hausgärten kleine öf- fentliche Grünanlagen, innerstädti- sches Straßenbegleitgrün etc.	14	0	1.942	0	- 27.188

	strukturarme Grünanlagen, Baum- bestand nahezu fehlend					
SUMME			8.488	8.488	79.132	- 85.072
BIOTOPWERTDIFFERENZ						-5.940

Tabelle 1: Biotopwertbilanzierung nach hessischer Kompensationsverordnung

5.2 Naturschutzfachlicher Ausgleich

Da die Planung den Bestimmungen der Eingriffsregelung gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) unterliegt, hat der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Ausgleichsmaßnahmen sind dabei Maßnahmen, die den beeinträchtigten Naturhaushalt oder das Landschaftsbild in dem betroffenen Gebiet wiederherstellen oder zugleich neuen Lebensraum schaffen.

Das Plangebiet unterliegt einer planungsrechtlichen Vorbelastung, die bei der Beurteilung des Eingriffsumfanges berücksichtigt werden muss. Der geltende Bebauungsplan Nr. 20.1 „Ense Stellplätze“ (Änderung) setzt das Plangebiet seit dem 12. Juni 2009 als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Festlegung „Pkw-Stellplätze“ fest. Diese Festsetzung wäre unter Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorgaben und der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften vollziehbar und hätte zu einer großflächigen Versiegelung des Plangebietes geführt. Das geltende Planungsrecht bildet damit die Maßstabsfläche für die Bestimmung des Eingriffsumfanges.

Die Biotopwert-Bilanzierung nach der Kompensationsverordnung Hessen (KV) ergibt, dass die geplante Schulnutzung bei Berücksichtigung der planungsrechtlichen Vorbelastung zu einem Biotopwertüberschuss in Höhe von etwa 6.000 Biotopwertpunkten führt. Dies ist Folge der umfangreichen Begrünungsmaßnahmen, insbesondere der extensiven Dachbegrünung von 1.500 Quadratmetern, der Baumpflanzungen im Freiraum sowie der Gestaltung von Grünstrukturen auf dem Schulgelände. Damit ist kein zusätzlicher naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich. Die Planung führt zu einer ökologischen Aufwertung des Plangebietes gegenüber dem geltenden Planungsrecht.

5.3 Belange des Umwelt- & Naturschutzes sowie der Landschaftspflege

5.3.1 Schutzgüter

Das Plangebiet wird durch eine mäßig intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt und weist eine artenarme Vegetationsausstattung auf. Einrahmende Gehölzbestände bilden Randstrukturen mit ökologischen Funktionen. Die Baumreihe entlang der Brüder-Grimm-Straße ist als geschützte Allee nach § 30 Absatz 2 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz gesichert und wird durch den Bebauungsplan als zu erhaltendes Biotop in Form von Einzelbäumen festgesetzt. Schutzwürdige FFH-Biotoptypen sind nicht vorhanden; das nächste FFH-Gebiet liegt etwa 450 Meter entfernt.

Der geltende Bebauungsplan Nummer 20.1 „Ense Stellplätze“ (Änderung) setzt das Plangebiet planungsrechtlich bereits als Verkehrsfläche mit etwa 74 Prozent Versiegelung fest. Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird die Versiegelungsrate nicht erhöht.

Eingriffe werden nicht gegenüber der aktuellen Landwirtschaftsnutzung, sondern gegenüber der planungsrechtlich zulässigen Versiegelung bewertet. Der Bebauungsplan minimiert Beeinträchtigungen durch verbindliche Maßnahmen. Die überbaubare Grundfläche wird auf 60 Prozent bzw. mit Überschreitungen 80 Prozent begrenzt. Bestehende Gehölzstrukturen werden anteilig erhalten. Baumpflanzungen mit heimischen Arten fördern Biodiversität. Eine Dachbegrünung von 1.500 Quadratmetern und wasserdurchlässige Flächenbefestigungen minimieren Eingriffe. Insektenschonende Beleuchtung reduziert Störungen. Diese Maßnahmen wiegen die Beeinträchtigungen auf; erhebliche negative Auswirkungen entstehen nicht.

Das Plangebiet liegt im Heilquellenschutzgebiet Bad Wildungen, Schutzzonen C2 und III. Schulnutzungen sind zulässig, sofern die Schutzgebietsverordnung eingehalten wird. Wasserdurchlässige Beläge und begrünte Dachflächen sichern den Wasserhaushalt. Unter diesen Maßnahmen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wassers.

Das Plangebiet erfüllt eine Funktion als Entstehungsgebiet nächtlicher Kaltluft, wobei dieser Effekt durch angrenzende Verkehrswege und Gebäude bereits abgeschwächt ist. Die geplante Bebauung führt zu Vegetationsverlusten und Beeinträchtigung der Klimaregulation. Der Bebauungsplan begrenzt dies durch Beschränkung der überbaubaren Fläche, Pflicht zur Installation von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien auf mindestens 50 Prozent der Dachflächen sowie Baumpflanzungen und Dachbegrünung. Diese Maßnahmen sichern die Klimafunktionen und reduzieren Emissionen.

Das Landschaftsbild wird durch eine strukturarme Flur geprägt mit geringer visueller Attraktivität und Erholungsfunktion. Die geplante Bebauung verändert die Landschaftskulisse dauerhaft. Der Bebauungsplan begrenzt dies durch Höhenvorgaben für Gebäude sowie Begrünung nicht überbaubarer Flächen und Dachbegrünung. Eine angemessene Einfügung ist damit gesichert.

Das Plangebiet weist eine geringe ökologische Wertigkeit auf. Die geplante Schulnutzung führt zwar zu Eingriffen, diese werden jedoch durch umfangreiche Festsetzungen zur Begrünung, Wasserwirtschaft und Energieeffizienz minimiert. Da gegenüber der planungsrechtlich zulässigen Versiegelung sogar eine Entsiegelung im rechtlichen Sinne erfolgt, entstehen insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

5.3.2 Artenschutz

Der Artenschutz wird im Bauleitplanverfahren als einfacher Umweltbelang nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a Baugesetzbuch berücksichtigt und im Rahmen der Umweltprüfung systematisch bewertet. Dabei werden die Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Verbotstatbestände) sowie die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Hessischen Naturschutzgesetzes beachtet.

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Für die europäisch geschützten Arten der Klasse Säugetiere erfolgt eine Kartierung von Potentialen und Habitateigenschaften unter Beachtung der Lebensraumanprüche und der bekannten Verbreitungsmuster der jeweiligen Art im Bezugsraum Waldeck-Frankenberg.

Der Wolf besiedelt unterschiedlichste Lebensräume und ist anpassungsfähig, wobei Territorien 150 bis 350 Quadratkilometer umfassen. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem bekannten Wolfs-Territorium und weist aufgrund seiner Größe und räumlichen Isolation keine geeigneten Strukturen für die Art auf. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Der Biber besiedelt bevorzugt Bäche und Flüsse mit ausgeprägten Weichholzaunen. Das Plangebiet bietet durch die fehlende Gewässeranbindung keine essentiellen Lebensräume für die Art. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Der Feldhamster benötigt tiefgründige Lehmböden bei ausreichendem Grundwasserabstand und dauerhaft verfügbare Nahrung. Im Landkreis Waldeck-Frankenberg sind keine bekannten Vorkommen dokumentiert. Das Plangebiet bietet darüber hinaus keine geeigneten Strukturen für die Art. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Wildkatze besiedelt ausgedehnte, strukturreiche Wälder mit Blößen und Saumstrukturen und weist eine hohe Fluchtdistanz auf. Das Plangebiet ist durch angrenzende Verkehrswege (Odershäuser Straße, Bundesstraße B 253), bestehende Gebäudestrukturen und intensive Nutzung charakterisiert. Diese Faktoren führen zu einer Barrierewirkung. Im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Der Fischotter benötigt saubere, fischreiche Gewässer mit strukturreichen Ufern und ausreichender Wasserqualität. Das Plangebiet bietet keine Gewässerstrukturen und damit keine geeigneten Habitatbedingungen für die Art. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Der Luchs besiedelt deckungs- und wildreiche Wälder mit ausreichenden Rückzugsräumen. Das Plangebiet ist geprägt durch regelmäßige landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Verkehrswege. Es bietet keine geeigneten Strukturen für die Art. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus besiedelt grundsätzlich verschiedene Waldgesellschaften und ist essentiell auf kontinuierlich verfügbare blühende und fruchtende Sträucher angewiesen. Nach Fachliteratur benötigt die Art zusammenhängende Gehölzstrukturen für dauerhafte Populationen und nutzt kleinere Strukturen nur als Trittsteine bei räumlicher Vernetzung. Das Plangebiet weist durch die vorhandenen Gehölzstrukturen ein begrenztes Potenzial auf. Allerdings bestehen keine direkten Verbindungen zu größeren Waldgebieten; die wegebegleitenden Gehölzreihen sind räumlich isoliert und zu kleinflächig, um ein dauerhaftes, sich selbst erhaltenes Habitat zu bilden. Aufgrund dieser isolierten Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der nachtaktiven Art mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend weist der Planungsraum keine geeigneten Habitatpotenziale für die europäisch geschützten Säugetiere auf. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz erfolgt nicht.

Säugetiere (Fledermäuse)

Für die europäisch geschützten Fledermausarten erfolgt eine Kartierung von Potentialen und Habitateigenschaften unter Beachtung der ökologischen Lebensraumsprüche und der bekannten Verbreitungsmuster im Bezugsraum.

Die Mopsfledermaus besiedelt bevorzugt Eichen- und Kiefern-mischwälder mit hoher Strukturvielfalt. Das Plangebiet bietet keine klassischen Waldhabitate; es ist durch Grünlandnutzung geprägt. Die geschützte Baumallee entlang der Brüder-Grimm-Straße kann als Leitlinie bei Transferflügen dienen und bietet Jagdpotenzial. Ein regelmäßiges Vorkommen ist nicht zu erwarten. Bei Erhalt der Baumallee als geschütztem Biotop sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Nordfledermaus besiedelt walddreiche Gebiete mit verschiedenen Freiflächen und ist stark gebunden an Gewässer. Das Plangebiet entspricht nicht diesem Habitattyp. Die Baumallee kann als Transferleitlinie fungieren. Ein regelmäßiges Vorkommen ist nicht zu erwarten. Bei Erhalt der Baumallee sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische, hochgradig anpassungsfähige Gebäudefledermaus und opportunistischer Insektenjäger, der intensiv im Offenland jagt. Die benachbarten Schulgebäude können als Quartierstandorte fungieren. Der geplante Schulneubau bietet durch seine moderne Ausführung (Fassadenplatten, Flachdach) keine zusätzlichen Spaltenquartiere. Die Baumallee kann als Leitlinie dienen. Die Wiesenflächen stellen ein Jagdhabitat dar; der Schulneubau mit einer Grundflächenzahl von 0,6 führt zu einem Flächenverlust von etwa 26 Prozent der Grünflächen. Dies stellt angesichts der Verfügbarkeit alternativer Jagdhabitate in der umgebenden Landschaft keine essentielle Beeinträchtigung dar. Bei Erhalt der Baumallee und Verwendung insektenschonender Beleuchtung sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Bechsteinfledermaus ist eine spezialisierte Waldfledermaus, die überwiegend geschlossene Waldgebiete mit spezifischen Strukturmerkmalen nutzt und nicht in Siedlungsbereiche ausweicht. Das Plangebiet mit seiner regelmäßigen Grünlandnutzung und fehlenden Waldstrukturen bietet keine geeigneten Habitate für die Art. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Große Bartfledermaus besiedelt Spalten an Gebäuden und Bäumen und nutzt Laubwälder und Gewässer bevorzugt als Jagdhabitat. Das Plangebiet bietet aufgrund fehlender Waldstrukturen und Gewässer keine klassischen Jagdhabitate. Die Baumallee kann als Transferleitlinie fungieren. Die Grünlandvegetation bietet nur ein geringes Nahrungsangebot. Ein regelmäßiges Vorkommen ist nicht zu erwarten. Bei Erhalt der Baumallee sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Teichfledermaus besiedelt Gebäudequartiere und nutzt fast ausschließlich Gewässer als Jagdhabitat. Das Plangebiet weist keine relevanten Gewässerstrukturen auf. Die Baumallee kann als Transferleitlinie dienen. Bei Erhalt der Baumallee sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Wasserfledermaus nutzt Baumhöhlen und vereinzelt Gebäude als Quartiere und jagt fast ausschließlich an stehenden und langsam fließenden Gewässern. Das Plangebiet weist keine Gewässerstrukturen auf. Die Baumallee kann als Transferleitlinie fungieren. Bei Erhalt der Baumallee sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Das Große Mausohr nutzt Dachböden und Baumhöhlen als Quartiere und jagt in Laubwäldern und auf Wiesen. Das Plangebiet bietet aufgrund fehlender Waldstrukturen keine klassischen Jagdhabitate im Sinne der Lebensraumansprüche (alte Laub- und Laubmischwälder mit geringer Bodenbedeckung). Die Wiesenflächen bieten ein geringes Nahrungsangebot; der Schulneubau mit einer Grundflächenzahl von 0,6 führt zu

Flächenverlusten. Die Baumallee kann als Transferleitlinie dienen. Ein regelmäßiges Vorkommen ist nicht zu erwarten. Bei Erhalt der Baumallee sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Kleine Bartfledermaus besiedelt Spalten an Gebäuden und nutzt strukturreiche Offenlandschaften als Jagdgebiet. Das Plangebiet bietet ein geringes Jagdpotenzial. Die Baumallee kann als Transferleitlinie dienen. Ein regelmäßiges Vorkommen ist nicht zu erwarten. Bei Erhalt der Baumallee sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Fransenfledermaus besiedelt sowohl Wälder als auch Siedlungsbereiche und zeigt flexible Quartiernutzung. Das Plangebiet bietet aufgrund fehlender charakteristischer Waldstrukturen keine klassischen Habitate. Die Baumallee kann als Transferleitlinie dienen. Ein regelmäßiges Vorkommen ist nicht zu erwarten. Bei Erhalt der Baumallee sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Der Kleine Abendsegler nutzt Baumhöhlen als Quartiere und jagt in Wäldern und im Offenland und ist ein Fernwanderer. Das Plangebiet bietet ein geringes lokales Jagdpotenzial. Die Baumallee kann als Transferleitlinie dienen. Ein regelmäßiges Vorkommen ist nicht zu erwarten. Bei Erhalt der Baumallee sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Rauhaufledermaus ist eine spezialisierte Waldfledermaus mit Quartieren in Baumhöhlen und –spalten und zeigt keine Gebäudebindung. Das Plangebiet bietet aufgrund fehlender Waldstrukturen keine geeigneten Habitate. Die Baumallee kann als Transferleitlinie während Zugzeiten dienen. Bei Erhalt der Baumallee sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Zwergfledermaus ist eine hochgradig anpassungsfähige, typische Gebäudefledermaus und die häufigste Art in Hessen mit dokumentierten Vorkommen im gesamten Bundesland. Die bestehenden Schulgebäude können als Quartierstandorte fungieren. Der geplante Schulneubau bietet durch seine moderne Ausführung (Fassadenplatten, Flachdach) keine zusätzlichen Spaltenquartiere. Die Baumallee dient als Leitstruktur und Jagdhabitat. Die Wiesenflächen stellen ebenfalls ein Jagdhabitat dar; der Schulneubau führt zu einem Flächenverlust, der angesichts alternativer Jagdhabitate nicht essentiell ist. Ein Vorkommen ist wahrscheinlich. Bei Erhalt der Baumallee und Verwendung insektenschonender Beleuchtung (warmweiß, unter 2700 Kelvin, nach unten gerichtet) sind keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten.

Das Braune Langohr nutzt Baumhöhlen und Dachböden als Quartiere und zeigt hohe Ortstreue. Das Plangebiet bietet aufgrund fehlender Waldstrukturen keine klassischen Habitate. Die Baumallee kann als Transferleitlinie dienen. Bei Erhalt der Baumallee sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Das Graue Langohr bevorzugt Gebäudequartiere und jagt in offener Kulturlandschaft. Das Plangebiet bietet durch die bestehenden Schulgebäude potenzielle Quartierfunktionen; der Schulneubau mit seiner modernen Bauweise bietet keine zusätzlichen Spaltenstrukturen. Die Baumallee kann als Transferleitlinie dienen. Ein regelmäßiges Vorkommen ist nicht zu erwarten. Bei Erhalt der Baumallee und Verwendung insektenschonender Beleuchtung sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Kleine Hufeisennase ist in Hessen nur noch vereinzelt an der Landesgrenze zu Thüringen nachgewiesen und zeigt starke Bindung an ihre wenigen Verbreitungszentren. Das Plangebiet liegt außerhalb des dokumentierten Verbreitungsgebietes. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Zweifarbfledermaus ist eine seltene, hochgradig spezialisierte Gebäudefledermaus mit Schwerpunktverkommen in Mittel- und Südhessen und zeigt sehr geringe Fundpunktdichte im nordhessischen Raum. Das Plangebiet bietet durch die bestehenden Schulgebäude potenzielle Quartierfunktionen; der Schulneubau mit seiner modernen Bauweise bietet keine zusätzlichen Spaltenstrukturen. Die Baumallee kann als Transferleitlinie dienen. Bei Erhalt der Baumallee sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassend ist das Plangebiet für Fledermäuse von untergeordneter Bedeutung. Die bestehenden Schulgebäude könnten als Quartierstandorte für gebäudebewohnende Arten fungieren; der geplante Schulneubau bietet durch seine moderne Bauweise keine zusätzlichen Spaltenquartiere. Die geschützte Baumallee entlang der Brüder-Grimm-Straße erfüllt Funktionen als Leitlinie und Jagdhabitat und wird durch den Bebauungsplan als zu erhaltendes Biotop festgesetzt. Die Wiesenflächen bieten ein Jagdhabitat, das durch den Schulneubau mit einer Grundflächenzahl von 0,6 partiell überbaut wird; angesichts der Verfügbarkeit alternativer Jagdhabitats stellt dies jedoch keine essentielle Beeinträchtigung dar. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen – Erhalt der Baumallee und Verwendung insektenschonender Beleuchtung – können Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Kartierung und Prüfung erfolgen nicht.

Amphibien

Für die europäisch geschützten Amphibienarten erfolgt eine Abschätzung von Potentialen unter Beachtung der spezifischen Lebensraumsprüche. Amphibien sind auf Gewässer als essentielle Lebensraumelemente angewiesen und können ohne diese nicht vorkommen.

Die Geburtshelferkröte benötigt natürliche oder künstliche Fluss- und Bachufer sowie Geschiebetümpel oder ähnliche Kleingewässer mit spezifischen Charakteristika. Das Plangebiet bietet keine entsprechenden Gewässerstrukturen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Gelbbauchunke besiedelt bevorzugt Höhenlagen zwischen 100 und 350 Metern über Normalnull mit wechselnden Kleingewässern. Das Plangebiet weist keine geeigneten Gewässerstrukturen auf. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Kreuzkröte benötigt offene, trocken-warme Lebensräume mit periodischen Gewässern und vegetationsfreien Tagesverstecken. Das Plangebiet bietet keine entsprechenden Strukturen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Wechselkröte ist als ausgesprochen wärmeliebende Art an offene Landschaften gebunden und benötigt Abbaugelände mit Kleingewässern. Im Naturraum Waldeck-Frankenberg sind keine bekannten Vorkommen dokumentiert. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Der Laubfrosch benötigt flache, pflanzenreiche Stillgewässer mit offenen Wasserflächen und deckungsreicher Umgebung. Das Plangebiet liegt außerhalb des dokumen-

tierten Verbreitungsgebietes und bietet keine geeigneten Gewässer. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend liegen keine Hinweise auf europäisch geschützte Amphibien vor. Das Plangebiet bietet aufgrund völlig fehlender Gewässerstrukturen keine geeigneten Lebensräume für Amphibien. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz erfolgt nicht. Ein Eintreten von Verbotstatbestände kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Reptilien

Für die europäisch geschützten Reptilienarten erfolgt eine Abschätzung von Potentialen unter Beachtung der Lebensraumansprüche und bekannten Verbreitungsmuster im Bezugsraum.

Die Schlingnatter bevorzugt warme und trockene Lebensräume wie Bahndämme und Steinbrüche mit strukturreicher Vegetation. Das Plangebiet liegt nicht im dokumentierten Verbreitungsgebiet und bietet aufgrund seiner Grünlandnutzung keine geeigneten Strukturen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Äskulapnatter besiedelt südexponierte Trockenhänge und lichte Laubwälder. In Hessen liegen die bekannten Vorkommen ausschließlich im Rheingau-Taunus und im Odenwald und zeigen starke Standorttreue. Das Plangebiet liegt außerhalb dieser isolierten Verbreitungsgebiete. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Sumpfschildkröte – die einzige heimische Schildkrötenart – besiedelt verkraute stehende Gewässer und wurde nach langem Ausfall in Hessen nur in isolierten Wiederansiedlungsprojekten nachgewiesen. Das Plangebiet bietet keine Gewässerstrukturen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Zauneidechse besiedelt extensiv bewirtschaftete Flächen, Steinbrüche, Ruderalflächen und lineare Strukturen wie Hecken und Waldsäume. Das Plangebiet ist durch mäßig intensive Grünlandnutzung geprägt und weist keine Vegetationsstrukturen (fehlende Brombeer- und Schlehengebüsche, fehlende Trockenrasen) auf, die für Zauneidechsen charakteristisch sind. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Smaragdeidechse benötigt trockene Waldränder, Halbtrockenrasen und Steppenheiden mit Reliefstrukturen. Im Landkreis Waldeck-Frankenberg sind keine bekannten Vorkommen dokumentiert. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Mauereidechse besiedelt Weinbergsmauern, Burgmauern und Steinbrüche. Das Plangebiet bietet aufgrund der Grünlandnutzung keine geeigneten Mauer- oder Felspaltenstrukturen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend liegen keine Hinweise auf europäisch geschützte Reptilien vor. Das Plangebiet bietet aufgrund seiner Habitatausstattung und fehlender charakteristischer Vegetationsstrukturen keine geeigneten Lebensräume für Reptilien. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz erfolgt nicht. Ein Eintreten von Verbotstatbestände kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Tagfalter

Für die europäisch geschützten Tagfalterarten erfolgt eine Abschätzung von Potentialen unter Beachtung der Raupenfutterpflanzen und bekannten Verbreitungsmuster im Bezugsraum.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling benötigt als zwingend notwendige Ressource den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) an extensiv genutzten Feuchtwiesen und wechselfeuchten Frischwiesen. Das Plangebiet bietet keine geeigneten Habitatstrukturen mit dieser spezialisierten Raupenfutterpflanze. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling hat ähnliche Ansprüche und benötigt ebenfalls den Großen Wiesenknopf an spezifischen Feuchtwiesentypen. Das Plangebiet bietet keine geeigneten Strukturen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Der Skabiosen-Scheckenfalter benötigt die Tauben-Skabiose (*Scabiosa columbaria*) oder den Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*) und ist in Nordhessen nicht heimisch. Das Plangebiet liegt außerhalb des dokumentierten Verbreitungsgebietes und bietet keine geeigneten Futterpflanzen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Der Quendel-Ameisenbläuling benötigt Thymian (*Thymus pulegioides*) auf spezialisierten Kalkmagerrasen. Das Plangebiet bietet aufgrund seiner Grünlandnutzung keine geeigneten Strukturen mit dieser Pflanze. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Der Schwarze Apollofalter benötigt Lerchensporn-Bestände (*Corydalis spec.*) in Waldlichtungen. Das Plangebiet bietet keine entsprechenden Waldstrukturen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Der Große Feuerfalter benötigt Ampfer-Arten (*Rumex spec.*) als Raupenfutterpflanze. Das Plangebiet bietet zwar theoretisch potenzielle Standorte, jedoch sind aufgrund der mäßig intensiven Grünlandnutzung und fehlenden Extensivierung keine geeigneten Ampferbestände vorhanden. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend liegen keine Hinweise auf europäisch geschützte Tagfalterarten vor. Das Plangebiet bietet aufgrund fehlender spezialisierter Raupenfutterpflanzen und intensiver Bewirtschaftung keine geeigneten Habitate. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz erfolgt nicht. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vögel

Für die europäisch geschützten Vogelarten erfolgt eine Abschätzung von Potentialen unter Beachtung der artspezifischen Lebensraumansprüche. Der Fokus liegt auf Brut- und Nahrungshabitate.

Bodenbrüter benötigen großflächig offene, ungestörte Flächen mit niedriger, lichter Vegetation. Nach wissenschaftlicher Literatur meiden diese Arten Bereiche mit Sichtbehinderung durch Gehölze und Gebäude sowie Bereiche mit Lärmbelastung. Das Plangebiet ist durch angrenzende Verkehrswege (Odershäuser Straße im Norden, Bundesstraße B 253 im Osten) mit erheblicher Lärmbelastung zwischen 55 und 69 Dezibel, bestehende Schulgebäudestrukturen, Einzelbäume und Gehölzstrukturen sowie mäßig intensive Nutzung charakterisiert. Diese Faktoren führen zu einer dauerhaften

akustischen und visuellen Vorbelastung, die das Plangebiet für spezialisierte Bodenbrüter ungeeignet macht. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Gebüschbrütende Arten können die Gehölzstrukturen des Plangebietes als Neststandorte nutzen. Die vorhandenen Gehölzbestände – insbesondere die gesetzlich geschützte Baumallee entlang der Brüder-Grimm-Straße – bieten grundsätzlich geeignete Strukturen für ubiquitäre, gebüschbrütende Arten. Ein Vorkommen ist anzunehmen. Die teilweise Erhaltung und Pflege dieser Gehölzstrukturen im Bebauungsplan sichert die Lebensräume. Bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit 1. März bis 30. September) und Verwendung insektenschonender Beleuchtung sind keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten.

Horstbrütende Vogelarten können im Plangebiet aufgrund fehlender geeigneter Horstbäume ausgeschlossen werden.

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter können in den vorhandenen Gehölzstrukturen und der Baumallee potenziell geeignete Bruthabitate finden. Die Erhaltung und Pflege dieser Gehölzstrukturen im Bebauungsplan sichert die Lebensräume. Bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit 1. März bis 30. September) sind keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne des §44 BNatSchG zu erwarten.

Das Plangebiet stellt neben einer Nutzung als Bruthabitat auch ein Nahrungs- und Jagdhabitat für verschiedene Vogelarten dar. Durch den Neubau der Schule mit einer Grundflächenzahl von 0,6 wird dieses Gebiet partiell überbaut.

Die Erhaltung der Gehölzstrukturen und insbesondere die extensive Dachbegrünung von 1.500 Quadratmetern ermöglichen die Entwicklung von Habitatstrukturen, die Jagdhabitate anteilig sichern. Die Verwendung insektenschonender Beleuchtung unterstützt ebenfalls den Erhalt des Jagdhabitats, da Nahrungsquellen für insektenfressende Arten geschützt werden. Zudem stehen im unmittelbaren und weiteren Umfeld ausreichend alternative Jagdhabitate ähnlicher Ausstattung zur Verfügung (angrenzende Grünlandflächen, Waldstrukturen), sodass eine essentielle Beeinträchtigung von Jagdhabitaten nicht zu erwarten ist. Bei Beachtung der genannten Maßnahmen sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassend ist das Plangebiet primär als Jagdhabitat für verschiedene Vogelarten und als Brutraum für ubiquitäre Gebüschbrüter von Bedeutung. Spezialisierte Bodenbrüter sind aufgrund der Vorbelastungen nicht zu erwarten. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen – anteiliger Erhalt der Gehölzstrukturen, Bauzeitenregelung für Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) und Verwendung insektenschonender Beleuchtung – können Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt nicht.

Fazit

Die Lebensraumpotentialanalyse zeigt, dass das Plangebiet aufgrund seiner Habitat Ausstattung, Vorbelastungen (Lärmemissionen, Verkehrswege, bestehende Gebäudestrukturen) und räumlichen Lage für ein breites Spektrum europäisch geschützter Arten ein stark eingeschränktes Potenzial aufweist. Für die meisten Artengruppen – Amphibien, Reptilien und Tagfalter – können Vorkommen aufgrund fehlender essentieller Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Für Vögel (insbesondere ubiquitäre

Gebüschbrüter) und einzelne Fledermausarten (insbesondere Zwergfledermaus) mit geringen oder untergeordneten Ansprüchen an das Plangebiet besteht ein potenzielles Vorkommen.

Die geplante Schulnutzung führt nicht zu einer zusätzlichen Gefährdung dieser Arten, da der Bebauungsplan die anteilweise Erhaltung und Pflege der Gehölzstrukturen (insbesondere der geschützten Baumallee als geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz) sowie die Verwendung insektenschonender Beleuchtung vorsieht. Darüber hinaus wird eine extensive Dachbegrünung von 1.500 Quadratmetern umgesetzt, die zur Insektenpopulationsstabilität beiträgt. Eine Bauzeitenregelung für Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) schützt gebüschbrütende Vogelarten. Diese Maßnahmen sichern die Lebensräume und Transferleitlinien für potenzielle Vorkommen. Unter Einhaltung dieser festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt nicht

5.3.3 Artenschutzrechtliche Verbote

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1), wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, wobei eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2), sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3).

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe anwendbar. Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht wird und Schutzmaßnahmen angewendet werden. Das Verbot des Nachstellens und Fangens liegt nicht vor, wenn Beeinträchtigungen im Rahmen von Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unvermeidbar sind. Ein Verstoß gegen das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Auf Grundlage der durchgeführten Lebensraumpotentialanalyse wurden für das Plangebiet potenzielle Vorkommen von ubiquitären Gebüschbrütern und Nahrungsgästen sowie einzelnen Fledermausarten (insbesondere Zwergfledermaus) identifiziert. Für diese Artengruppen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass durch bauliche Maßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden könnten.

Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezieht sich auf individuelle Tiere und ihre Entwicklungsformen. Eine Verletzung dieses Verbotes liegt vor, wenn durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für Exemplare der geschützten Arten signifikant erhöht wird.

Für Gebüschbrüter besteht während der Brutzeit die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Jungvögeln oder der Zerstörung von Gelegen bei Gehölzeingriffen. Durch die Festsetzung einer Bauzeitenregelung, wonach Gehölzeingriffe ausschließlich außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) durchgeführt werden dürfen, wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko auf ein allgemeines Lebensrisiko reduziert. Nach ständiger Rechtsprechung (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14/07) ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nur dann anzunehmen, wenn sich das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist durch die Bauzeitenregelung ausgeschlossen.

Für Fledermäuse besteht während der Bauphase kein erhöhtes Tötungsrisiko, da der geplante Schulneubau keine bestehenden Gebäudestrukturen mit potentiellen Quartieren betrifft und die geschützte Baumallee erhalten bleibt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist daher nicht gegeben.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Vermeidung des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betrifft erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies ist auf Populationsebene zu bewerten.

Für Gebüschbrüter, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sind baubedingte Störungen durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Reize während der Bauphase zu erwarten. Diese Störungen sind jedoch zeitlich begrenzt und betreffen ubiquitäre, anpassungsfähige Arten, die im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorfinden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Störungen durch den Schulbetrieb sind aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden Schulgebäude und angrenzenden Verkehrswege nicht als erheblich einzustufen.

Für Fledermäuse können Störungen durch nächtliche Beleuchtung auftreten. Durch die Verwendung insektenschonender Beleuchtung (warmweiß, unter 2700 Kelvin, nach unten gerichtet, zeitlich begrenzt) werden Störungen von jagenden Fledermäusen und Insektenpopulationen minimiert. Die Baumallee als Leitstruktur bleibt erhalten und wird nicht zusätzlich beleuchtet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

Vermeidung des Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betrifft Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen dieses Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für Gebüschbrüter, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stellen die Gehölzstrukturen – insbesondere die geschützte Baumallee entlang der Brüder-Grimm-Straße – potentielle Fortpflanzungsstätten dar. Diese Strukturen werden durch den Bebauungsplan anteilweise erhalten und gesichert. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten. Ubiquitäre Gebüschbrüter errichten jährlich neue Nester und sind nicht an spezifische Brutplätze gebunden; die verbleibenden Gehölzstrukturen bieten ausreichend Nistmöglichkeiten.

Für Fledermäuse werden durch den geplanten Schulneubau keine bestehenden Quartierstrukturen beeinträchtigt, da der Neubau auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt und keine Abrissmaßnahmen an den bestehenden Schulgebäuden vorgesehen sind. Die Baumallee als potentielle Transferleitlinie und Jagdhabitat bleibt erhalten. Die ökologische Funktion potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Durch den Schulneubau werden Teile der Grünlandflächen überbaut, die als Nahrungshabitat dienen. Das Nahrungshabitat ist nach ständiger Rechtsprechung (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 8. März 2018, Az. 9 A 18/17) nicht vom Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG umfasst, sofern es nicht essentiell für die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist. Im vorliegenden Fall stehen im räumlichen Zusammenhang ausreichend alternative Nahrungshabitate zur Verfügung, sodass eine essentielle Bedeutung nicht gegeben ist.

Das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

Zusammenfassung

Unter Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen – Bauzeitenregelung für Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September), anteilweiser Erhalt und Pflege der Gehölzstrukturen insbesondere der geschützten Baumallee, Verwendung insektenschonender Beleuchtung (warmweiß, unter 2700 Kelvin, nach unten gerichtet) sowie extensive Dachbegrünung von 1.500 Quadratmetern zur Förderung von Insektenpopulationen – werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

5.3.4 Gebietsschutz

Natura 2000-Gebiete

Natura 2000-Gebiete umfassen die nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie) sowie nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesenen Schutzgebiete. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet trägt die Bezeichnung 4920-302 „Sonderrain bei Bad Wildungen“

und liegt in einer Entfernung von etwa 450 Metern westlich des Plangebietes. Eine räumlich-funktionale Wirkungsbeziehung zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet besteht nicht. Das Plangebiet erfüllt keine Funktion als Wanderungskorridor, Ausbreitungsachse oder Nahrungshabitat für Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie. Das Plangebiet trägt nicht zur Kohärenz des Natura 2000-Netzes bei.

Aufgrund der räumlichen Distanz von etwa 450 Metern, der fehlenden räumlich-funktionalen Wirkungsbeziehungen sowie der Tatsache, dass zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet bereits bauliche Strukturen (bestehende Schulgebäude, Verkehrswege) als Barrieren bestehen, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 4920-302 „Sonderrain bei Bad Wildungen“ durch die geplante Schulnutzung nicht zu erwarten. Eine Verträglichkeitsprüfung im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der Vogelschutzrichtlinie befinden sich nicht im Umfeld des Plangebietes. Eine Betroffenheit von Vogelschutzgebieten ist nicht gegeben.

Nationale Schutzgebiete

Schutzgebiete nach dem BNatSchG oder dem Hessischen Naturschutzgesetz werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Im räumlichen Geltungsbereich und im unmittelbaren Umfeld befinden sich keine Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, keine Nationalparke oder Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG, keine Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG, keine Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG, keine Naturparke gemäß § 27 BNatSchG, keine Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG und keine geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG.

Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 25 Hessisches Naturschutzgesetz sind bestimmte Biotope gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 Hessisches Naturschutzgesetz sind Alleen und einseitige Baumreihen an Straßenrändern gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG.

Die vorhandene Baumallee entlang der „Brüder-Grimm-Straße“ stellt ein solches gesetzlich geschütztes Biotop dar. Diese Struktur wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans planungsrechtlich als zu erhaltendes Biotop gesichert. Die Festsetzung gewährleistet den dauerhaften Schutz und Erhalt der Baumallee. Eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG ist durch die Planung nicht zu erwarten.

Weitere gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder § 13 Hessisches Naturschutzgesetz sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Bad Wildungen, konkret in der qualitativen Schutzzone III und der quantitativen Schutzzone C2. Die Verordnung zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle des Hessischen Staatsbades Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 1. August 1977 (Staatsanzeiger 31/1977, S. 1543) ist zu be-

achten. Schulnutzungen sind in der Schutzzone III grundsätzlich zulässig, sofern die Anforderungen der Schutzgebietsverordnung eingehalten werden und keine wassergefährdenden Stoffe verwendet oder gelagert werden. Die Planung steht im Einklang mit den Schutzziele des Heilquellenschutzgebietes.

Festgesetzte Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnung gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz sind im Plangebiet nicht vorhanden. Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz sind ebenfalls nicht betroffen.

Zusammenfassung

Die Planung steht im Einklang mit den Bestimmungen des Gebietsschutzes. Natura 2000-Gebiete werden nicht beeinträchtigt; eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Nationale Schutzgebiete sind nicht betroffen. Die gesetzlich geschützte Allee entlang der „Brüder-Grimm-Straße“ wird durch Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert und erhalten. Die Anforderungen des Heilquellenschutzgebietes werden beachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten sind nicht zu erwarten.

6 Sonstige Belange

6.1 Belange des Klimaschutzes

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB sollen bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Anforderungen des Klimaschutzes durch Maßnahmen zur Begrenzung des Klimawandels und durch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigt werden. Diese Klimaschutzklausel verpflichtet die Stadt Bad Wildungen, in der planerischen Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu berücksichtigen und durch geeignete Festsetzungen zur Erreichung der klimapolitischen Ziele beizutragen.

Das Plangebiet liegt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im unmittelbaren Umfeld der bestehenden Schuleinrichtung. Der geplante Schulneubau dient der Verbesserung der schulischen Infrastruktur und der Schaffung zeitgemäßer Lernbedingungen für die Schülerinnen und Schüler der Stadt Bad Wildungen. Dies ist eine dem Gemeinwohl dienende Nutzung, die die Belange des Klimaschutzes durch folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Die extensive Dachbegrünung von 1.500 Quadratmetern auf dem Schulgebäude trägt zur Verbesserung des Mikroklimas bei, reduziert die Oberflächentemperatur, speichert Regenwasser und fördert die lokale Biodiversität. Dies verringert die urbane Wärmeinselwirkung und trägt zur Anpassung an den Klimawandel bei. Die Dachbegrünung fungiert zudem als Lebensraum für Insektenpopulationen, die als Nahrungsgrundlage für Vögel und Fledermäuse von Bedeutung sind.

Die Installation von Photovoltaikanlagen auf mindestens 50 Prozent der Dachfläche des Schulgebäudes wird verbindlich im Bebauungsplan festgesetzt. Diese Maßnahme trägt unmittelbar zur Reduktion von Treibhausgasemissionen bei, indem Solarstrom zur Eigenversorgung der Schule erzeugt wird und damit der Bezug von Strom aus dem Netz vermieden oder reduziert wird. Die Photovoltaikanlage reduziert die CO₂-Bilanz des Schulbetriebes erheblich und trägt zur Erreichung der Klimaneutralitätsziele bei.

Der Erhalt der geschützten Baumallee entlang der „Brüder-Grimm-Straße“ sowie die Pflanzung von Bäumen dienen dem Klimaschutz, da Bäume durch Photosynthese CO₂ speichern, Wärme reduzieren und zur lokalen Luftqualität beitragen. Die Bäume tragen zur Anpassung an Extremwetterereignisse bei und erhöhen die Resilienz des Plangebietes.

Die Platzierung des Schulgebäudes in räumlicher Nähe zu den bestehenden Schuleinrichtungen und zur öffentlichen Verkehrsinfrastruktur reduziert Verkehrswege und Emissionen. Die Schulnutzung fördert den Einsatz öffentlicher Verkehrsmittel durch Schülerfahrten und trägt damit zur Begrenzung des Klimawandels bei.

Der Schulneubau wird nach den Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) bzw. des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) mit modernen energetischen Standards ausgeführt, die zu einer Reduktion des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen führen.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden die Belange des Klimaschutzes in angemessenem Umfang berücksichtigt.

6.2 Bodenschutzrechtliche Belange

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu nutzen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die geplante Schulnutzung erfolgt auf Flächen, die unmittelbar an die bestehende Schuleinrichtung angrenzen und damit zur Nachverdichtung des Schulstandortes beitragen. Dies entspricht dem Ziel, Entwicklungspotenziale an bereits vorbelasteten Standorten mit bestehender sozialer Infrastruktur zu realisieren und damit die Inanspruchnahme von Flächen an unverbauten Standorten zu vermeiden.

Die Fläche ist im geltenden Bebauungsplan bereits planungsrechtlich als Parkplatz gesichert. Durch die vorliegende Planung erfolgt eine Umwandlung dieser Parkplatzfläche zu einer Schulgebäudefläche. Dies bedeutet, dass der Boden bereits durch die bisherige Festsetzung für eine versiegelte Nutzung reserviert war. Durch die Umnutzung zum Schulgebäude wird die bereits planungsrechtlich vorgelegte Fläche einer höherwertigen öffentlichen Nutzung zugeführt, ohne zusätzliche landwirtschaftliche oder naturbelassene Flächen in Anspruch zu nehmen. Dies entspricht dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, da bestehende Reserveflächen realisiert werden, ohne neue Außenbereichsflächen zu erschließen.

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist auf 0,6 festgesetzt. Die Festsetzung einer GRZ von 0,6 begrenzt damit die Bodenversiegelung auf ein angemessenes Maß. Dies ist ein Zeichen schonenden Umgangs mit Grund und Boden im Vergleich zu den maximal zulässigen Versiegelungsgraden.

Durch die umfangreiche Dachbegrünung von 1.500 Quadratmetern wird eine Teilbegrünung des Schulgebäudes realisiert, die die Versiegelungsfolgen partiell abmildert. Diese Maßnahme trägt zur Verbesserung der Bodenfunktionen bei, da das Regenwasser auf der begrünten Fläche teilweise zurückgehalten wird. Die Dachbegrünung unterstützt eine wassersensible Stadtentwicklung und reduziert Oberflächenabflüsse bei Starkregenereignissen.

Der Erhalt der Gehölzstrukturen – insbesondere der geschützten Baumallee – bewahrt die Bodenstabilität und reduziert Erosionsprozesse. Die Wurzelsysteme der Bäume stabilisieren das Bodengefüge und fördern die Bodenbiologie.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen und insbesondere der Tatsache, dass die Planung auf bereits planungsrechtlich als Parkplatz gesicherten Flächen erfolgt, wird dem Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden in angemessenem Umfang entsprochen. Eine zusätzliche Inanspruchnahme bislang unverbaubarer Flächen findet nicht statt.

6.3 Belange der Landwirtschaft

Das Plangebiet wird derzeit als mäßig intensives Grünland landwirtschaftlich genutzt. Die Umnutzung zu Schulzwecken stellt eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen dar, die gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB nur im notwendigen Umfang erfolgen darf.

Die Notwendigkeit der Schulnutzung ergibt sich aus der Schaffung zeitgemäßer schulischer Infrastruktur für die Stadt Bad Wildungen. Der bestehende Schulstandort weist Kapazitätsgrenzen auf, die durch den Schulneubau überwunden werden können. Dies ist eine dem Gemeinwohl dienende Nutzung von besonderen öffentlichen Belangen.

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 10.950 Quadratmetern, wobei ca. 8.500 Quadratmeter auf eine kleine Bewirtschaftungsparzelle entfällt. Die Flächengröße ist für eine eigenständige landwirtschaftliche Nutzung unterhalb der Wirtschaftlichkeitsschwelle. Eine wirtschaftliche Bewirtschaftung erfolgt nur als Ergänzungsfläche zu größeren Betrieben, was bei dieser Parzellenform mit zusätzlichen Transportkosten und reduzierter Maschineneffizienz verbunden ist. Damit trägt die Fläche nicht wesentlich zur landwirtschaftlichen Produktion bei.

Obwohl das Plangebiet überwiegend in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft gemäß Regionalplan liegt, ist die Umgebung bereits erheblich durch die bestehende Schulnutzung, angrenzende Verkehrswege und damit verbundene Emissionen vorgeprägt.

Das Plangebiet ist planungsrechtlich bereits durch eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung im geltenden Bebauungsplan belastet. Die Fläche ist damit bereits für eine Versiegelung vorgesehen. Durch die vorliegende Planung wird diese bestehende planungsrechtliche Festsetzung einer höherwertigen öffentlichen Nutzung zugeführt (Schulgebäude statt Parkplatz). Dies ermöglicht eine bessere Ausnutzung der bereits zur Versiegelung vorgesehenen Fläche und stellt keine zusätzliche Inanspruchnahme von bislang unbelasteten Außenbereichsflächen dar.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren – kleine Flächengröße mit eingeschränkter Wirtschaftlichkeit, bestehende Vorbelastung durch Schulnutzung und Verkehrswege, Lage in bereits vorgeprägter Umgebung, planungsrechtliche Vorbelegung als Parkplatz und Inanspruchnahme im notwendigen Umfang – ist die Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen im vorliegenden Fall gerechtfertigt und erforderlich. Dem Gebot des sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlich genutzten Flächen wird in angemessenem Umfang entsprochen, insbesondere weil die Planung auf bereits planungsrechtlich festgesetzten Versiegelungsflächen erfolgt und keine zusätzlichen bislang unversiegelten Außenbereichsflächen in Anspruch nimmt.

6.4 Flächenbilanz

	Vorher Fläche in Quadratmeter	Nachher Fläche in Quadratmeter
Öffentliche Verkehrsfläche	8.731	2.333
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	2.013	0
Öffentliche Grünfläche	206	0
Fläche für Gemeinbedarf	0	8.617
Summe	10.950	10.950

Tabelle 2: Flächenbilanz

6.5 Prüfung alternativer Standorte

Im Rahmen der Prüfung alternativer Standorte wurden mögliche Standorte im Gemeindegebiet systematisch betrachtet. Für eine Förderschule mit den erforderlichen Unterrichts-, Bewegungs- und Aufenthaltsflächen bestehen erhöhte Anforderungen an Flächengröße, Erschließung und Sicherheit (Schulhof, Sportflächen, Hol- und Bringzonen, Busanbindung). Im bestehenden Innenbereich stehen keine ausreichend großen, zusammenhängenden und kurzfristig verfügbaren Flächen zur Verfügung, die eine gefahrenfreie Schulbusanbindung sowie die notwendigen Verkehrs- und Freiflächen aufnehmen könnten, ohne zugleich erhebliche Nutzungskonflikte mit bestehender Wohn- oder Mischnutzung auszulösen.

Am gewählten Standort steht hingegen eine bereits planungsrechtlich vorbelastete und der Größe nach geeignete Fläche zur Verfügung, die eine funktionale Anordnung von Schulgebäude, Schulhof- und Sportflächen sowie gesicherten Verkehrsflächen (Busvorfahrt, Wendeanlage, Stellplätze) ermöglicht. Die Lage in unmittelbarer Nähe der bestehenden Ense-Schule erlaubt Synergieeffekte, etwa bei der gemeinsamen Nutzung bestimmter Infrastrukturen oder pädagogischer Angebote, und stärkt den Bildungsstandort insgesamt.

In der näheren Umgebung des Standorts befinden sich ausgedehnte Waldflächen nach Hessischem Waldgesetz. Vor diesem Hintergrund wurde mit der in Anspruch genommenen Fläche bewusst ein Bereich gewählt, der im Vergleich zu einer Ausdehnung in die Waldflächen die geringsten zusätzlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erwarten lässt. Durch die Konzentration der neuen Schulnutzung auf eine bereits vorgeprägte bzw. planungsrechtlich belegte Fläche wird der zusätzliche Flächenverbrauch minimiert, großflächige Rodungen von Wald werden vermieden und die ökologische Leistungsfähigkeit des umgebenden Landschaftsraums weitgehend gewahrt.

Insgesamt stellt der gewählte Standort damit unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit, der schulorganisatorischen Anforderungen, der verkehrlichen Sicherheit (insbesondere für den Busverkehr) sowie der Belange von Natur und Landschaft diejenige Alternative dar, die eine bedarfsgerechte Schulentwicklung mit den geringsten vermeidbaren Umweltauswirkungen verbindet.

7 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

7.1 Soziale Auswirkungen

Die geplante Schulnutzung wird voraussichtlich deutlich positive soziale Effekte für die Stadt Bad Wildungen und den Landkreis Waldeck-Frankenberg entfalten. Anlass für den Neubau ist der kontinuierlich steigende Bedarf an Förderschuleinrichtungen mit den Schwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung. Die bisherige Mathias-Bauer-Schule konnte die gestiegenen Schülerzahlen räumlich nicht mehr aufnehmen und wurde vorübergehend an den Standort der Ense-Schule verlegt. Auch dort sind die Kapazitätsgrenzen inzwischen erreicht, sodass die Erweiterung der Schulinfrastruktur notwendig ist.

Förderschulen mit den genannten Schwerpunkten übernehmen eine zentrale Funktion im Bildungssystem. Sie bieten Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf eine auf ihre individuellen Lernvoraussetzungen abgestimmte Beschulung. Der Neubau schafft dafür zeitgemäße, barrierefreie und pädagogisch geeignete Lernräume, die eine qualitativ hochwertige und spezialisierte Förderung ermöglichen. Moderne Gebäude mit aktueller Ausstattung verbessern die Unterrichtsqualität, fördern Motivation und Lernleistung und sichern langfristig die schulische Versorgung dieser Zielgruppe.

Die Konzentration der schulischen Einrichtungen auf einem gemeinsamen Campus schafft räumliche und organisatorische Synergien. Sie ermöglicht eine effiziente Nutzung gemeinsamer Infrastruktur, erleichtert interdisziplinäre Zusammenarbeit (z. B. mit Therapeuten und Fachpersonal) und steigert die Attraktivität des Standortes. Auch die Organisation des Schülertransports kann durch gebündelte Fahrtbeziehungen wirtschaftlicher und ökologischer erfolgen.

Darüber hinaus leistet der Schulneubau einen Beitrag zur Chancengleichheit und gesellschaftlichen Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf. Differenzierte Lernumgebungen, Räume für Therapie und individuelle Betreuung fördern die bestmögliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler. Durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze für Lehrkräfte, Sonderpädagoginnen, Therapeutinnen und schulische Fachkräfte entstehen zudem dauerhafte Beschäftigungseffekte und Impulse für die lokale Wirtschaft.

Ein moderner Schulcampus stärkt zugleich die Attraktivität des Bildungsstandortes Bad Wildungen und unterstützt die Gewinnung sowie langfristige Bindung von qualifiziertem sonderpädagogischem Personal. Optimierte Raum-, Licht- und Akustikbedingungen tragen zu einem verbesserten Wohlbefinden aller Beteiligten bei und wirken sich positiv auf Lernklima, Motivation und psychische Gesundheit aus.

Da die Schulnutzung im Umfeld bereits etabliert ist, entstehen durch den Neubau keine wesentlichen neuen Belastungen für die Nachbarschaft. Zu erwartende betriebsbedingte Auswirkungen – etwa Verkehr und Lärm – bewegen sich im Rahmen der bestehenden Vorbelastung.

7.2 Stadtplanerische Auswirkungen

Die geplante Schulnutzung hat positive stadtplanerische Auswirkungen für Bad Wildungen. Der Schulneubau trägt zur Stabilisierung und Stärkung des Schulstandortes

als Zentrum schulischer Infrastruktur bei. Durch die Konzentration schulischer Nutzungen auf einem zusammenhängenden Campus können räumliche Synergien genutzt und eine effiziente Flächennutzung erreicht werden, was dem Prinzip der Nachhaltigkeit in der Stadtentwicklung entspricht.

Die räumliche Nähe des Schulneubaus zu bestehenden Schulgebäuden ermöglicht eine Bündelung der Schülerinnen und Schüler und reduziert somit die Verkehrsströme. Dies fördert die Nutzung nachhaltiger Mobilität und trägt zur Verkehrsvermeidung und Verringerung der Verkehrsbelastung im Stadtgebiet bei. Eine Konzentration von Schulanutzungen kann zudem zu einer besseren Infrastruktur-Ausstattung führen, etwa durch gemeinsame Nutzung von Sporthallen, Bibliotheken oder Pausenhofflächen.

Der Schulneubau erhöht die Attraktivität des Schulstandortes und trägt damit zur Stärkung dieses städtischen Funktionsbereiches bei. Die Sicherung und Erweiterung schulischer Infrastruktur trägt zur Bindung von Familien an die Stadt bei und fördert damit die langfristige Stabilisierung der Bevölkerungsstruktur.

7.3 Infrastrukturelle Auswirkungen

7.3.1 Technische Infrastruktur

Das Plangebiet befindet sich in einem bereits vollständig erschlossenen Bereich der Stadt Bad Wildungen. Die erforderlichen technischen Infrastrukturen sind vorhanden und weisen ausreichende Kapazitäten für die geplante Schulanutzung auf. Die Wasserversorgung des Plangebietes erfolgt durch Anschluss an die städtische Wasserleitung. Das Plangebiet liegt unmittelbar neben den bestehenden Schulgebäuden, die bereits an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an die städtische Kanalisation in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Schulgebäuden mit bestehenden Kanalschlüssen. Die Kapazitäten der vorhandenen Kanalisation sind ausreichend, um das anfallende Schmutzwasser des Schulneubaus aufzunehmen. Für die Regenwasserbewirtschaftung wird eine extensive Dachbegrünung von 1.500 Quadratmetern festgesetzt, die Regenwasser zurückhält und verdunstet und dadurch die in die Kanalisation gelangende Regenwassermenge reduziert.

Die Stromversorgung erfolgt durch Anschluss an das Niederspannungsnetz. Der Schulneubau wird mit einer Photovoltaikanlage auf mindestens 50 Prozent der Dachfläche ausgestattet und trägt damit zur Reduktion des Strombezugs aus dem öffentlichen Netz bei.

Die Telekommunikationsinfrastruktur ist im Plangebiet vorhanden.

7.3.2 Verkehrliche Infrastruktur

Das Plangebiet ist über die „Odershäuser Straße“ und die „Brüder-Grimm-Straße“ mit dem städtischen und übergeordneten Straßennetz verbunden. Die vorhandene Straßeninfrastruktur ist ausreichend dimensioniert für die Verkehrsmengen, die durch die Schulanutzung entstehen, zumal die Schulanutzung bereits auf dem Nachbargrundstück etabliert ist und der Schulneubau zu einer Konzentration der Schulanutzungen auf einem Campus führt, was die Verkehrseffizienz erhöht. Das Plangebiet ist zudem an das

öffentliche Verkehrsnetz angebunden, wobei bestehende Bushaltestellen die Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel ermöglichen.

7.4 Umweltrelevante Auswirkungen

Die geplante Schulnutzung führt zu Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter der Umwelt. Eine Gesamtbewertung zeigt, dass unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen.

Das Schutzgut Boden wird durch die Planung beeinträchtigt, da Flächen mit bisheriger landwirtschaftlicher Nutzung versiegelt werden. Allerdings erfolgt die Versiegelung auf bereits planungsrechtlich vorbelegten Flächen (Parkplatz), sodass keine zusätzliche Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen erfolgt. Die extensive Dachbegrünung von 1.500 Quadratmetern mildert die Bodenversiegelungsfolgen partiell ab.

Das Schutzgut Wasser wird durch die Planung geringfügig beeinträchtigt. Die Regenwasserbewirtschaftung wird durch die Dachbegrünung verbessert, die Regenwasser zurückhält und verdunstet. Der anfallende Schmutzwasserbedarf kann an die vorhandene Kanalisation angeschlossen werden. Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Bad Wildungen, wodurch besondere Anforderungen für die Wasserqualität gelten. Diese werden durch die Schulnutzung nicht verletzt, da keine wassergefährdenden Stoffe in größeren Mengen verwendet werden.

Das Schutzgut Luft und Klima wird durch die Planung beeinträchtigt, da Grünflächen versiegelt und damit die lokale Luftqualität beeinträchtigt wird. Dies wird durch die Festsetzung einer Photovoltaikanlage auf 50 Prozent der Dachfläche kompensiert, die zur Reduktion von Treibhausgasemissionen durch Stromeigenversorgung beiträgt. Der Erhalt der geschützten Baumallee trägt zur lokalen Luftqualität bei.

Das Schutzgut Pflanzen und Tiere wird durch die Planung beeinträchtigt, da Grünland in bebaute Fläche umgewandelt wird. Allerdings weist das Plangebiet aufgrund seiner mäßig intensiven Grünlandnutzung und angrenzenden Vorbelastungen (Schulgebäude, Verkehrswege, Lärmemissionen) nur ein geringes Potenzial für spezialisierte Arten auf. Für die meisten Artengruppen (Amphibien, Reptilien, Tagfalter) können Vorkommen ausgeschlossen werden. Für Fledermäuse und ubiquitäre Vogelarten (Gebüschbrüter und Nahrungsgäste) erfolgt eine Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den Erhalt der Baumallee, die Bauzeitenregelung für Gehölzeingriffe und die Verwendung insektenschonender Beleuchtung. Die extensive Dachbegrünung stützt die Insektenpopulationen und trägt damit zur Nahrungsgrundlage für Vögel und Fledermäuse bei.

Das Schutzgut Landschaft wird durch die Planung beeinträchtigt, da eine bislang offene Grünfläche mit einem Schulgebäude bebaut wird. Dies führt zu einer visuellen Veränderung des Landschaftsbildes. Allerdings erfolgt die Bebauung in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Schulgebäuden, sodass keine isolierte Gebäudeerrichtung in der Landschaft erfolgt. Der Erhalt der Baumallee trägt zur Eingliederung des Schulneubaus in die Landschaft bei. Moderne Architektur und Materialwahl können zur Verbesserung des Erscheinungsbildes beitragen.

Das Schutzgut Mensch wird durch die Planung positiv beeinträchtigt, da moderne schulische Infrastruktur geschaffen wird. Dies trägt zur Verbesserung des Wohlbefindens und der Chancengleichheit für Schülerinnen und Schüler bei. Betriebsbedingte

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 20.1.1 „Schule“ (Änderung)

Lärmemissionen und Verkehrsbelastungen sind mit den bereits bestehenden Vorbelastungen durch die angrenzenden Schulgebäude und Verkehrswege vergleichbar.

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Im Plangebiet befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte oder bedeutsamen Kulturstätten. Das Plangebiet ist nicht Bestandteil archäologischer Schutzgebiete.